

Gesuch nach Vorschrift

Zur Verregelung der Kommunikation zwischen Untertanen und albertinischen Landesherren im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit*

von
LUTZ BANNERT

Als im Sommer des Jahres 1790 Unruhen von Seiten der bäuerlichen Bevölkerung das Kurfürstentum Sachsen erschütterten, rief ein Pamphlet die Untertanen mit folgenden Worten zur Ordnung: *wenn sie was mit Grunde zu klagen haben, und sie bringen es in gehoeriger Maße an, so wird ihnen das Recht und die Huelfe nicht versagt werden.*¹ Dem Verfasser F. H. M. Kersten zufolge hatten die Untertanen offenbar ein unbestreitbares Anrecht auf Gehör bei ihrer Obrigkeit.² Gleichzeitig stellte er fest, dass dieser Anspruch an gewisse Voraussetzungen geknüpft war.³ Wie diese im Einzelnen aussahen, ließ er jedoch offen. Näherer Erläuterungen darüber hätte es in den Augen der Zeitgenossen vermutlich auch nicht bedurft. Sich mit seinen Anliegen an die Obrigkeit – sei es ein Stadtrat, ein Grund- oder gar ein Landesherr – zu wenden, war (seit dem ausgehenden Mittelalter) für sie ständeübergreifend eine Selbstverständlichkeit.⁴

* Für Anregungen, Fürsprache und kritische Hinweise danke ich Prof. Dr. Winfried Müller, Prof. Dr. Martina Schattkowsky, Prof. Dr. Gerd Schwerhoff, Dr. Ulrike Ludwig, Alexander Kästner und Dr. André Thieme.

¹ [FRIEDRICH HEINRICH MAXIMILIAN KERSTEN], Eines sächsischen Patrioten Gedanken ueber das Verhaeltniß der Unterthanen zu ihren Obrigkeiten, [Dresden/Leipzig] 1790, S. 13 (Sperrung nicht im Original). Unter dem Eindruck der französischen Revolution gab es seit dem Frühjahr des Jahres 1790 Unruhen im Lande, die im Sommer offen ausbrachen; vgl. REINER GROSS, Geschichte Sachsens, Leipzig 42007, S. 176-179.

² An anderer Stelle im Text heißt es: *Ja man kann weisen Herrschaften zutrauen, daß sie die Beschwerden anhoeren, und ihnen, worinn moeglich, abhelfen werden, um den Unterthanen zu zeigen, daß sie auf das Beste derselben bedacht sind.* [KERSTEN], Eines sächsischen Patrioten (wie Anm. 1), S. 15 f.

³ Auf solche Voraussetzungen verweist beispielsweise auch: ALEXANDRA-KATHRIN STANISLAW-KEMENAH, Frühneuzeitliche Supplikationen von Frauen zur Aufnahme in das Dresdner Bartholomäihospital, in: NASG 79 (2008), S. 215-227, insbes. S. 216 f.

⁴ Vgl. RENATE BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. von Werner Rösener, Göttingen 2000, S. 263-317, insbes. S. 274-278; ACHIM LANDWEHR, Policy im Alltag. Die Implementation früh-

Umgekehrt waren die Obrigkeiten darum bemüht, Vorgehensweisen zu finden, mit deren Hilfe sie die eingereichten Anliegen ihrer Untertanen bearbeiten konnten. So regelten etwa die Kanzleiordnungen des Kurfürstentums Sachsen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in einem eigenen Abschnitt *welchergestaldt dieJenigen so an Unserm hoff zu thun oder zu clagen habenn, Ire sachen anbringen, und sie geboret sollen werd[en]*.⁵ Demnach instruierte Kurfürst August 1556 seine Räte darüber: *Wir wollen auch das ein Jeder der Vor unns od[er] unsern Rätthen, ann unnsrer stadt zuhandeln od[er] anzubringen hatt, sein anbringen Inn Supplication Weise, Wo ehr es dem Bothenmeister nicht zustellenn will, unserm Canzler uberantwortte*.⁶ Diesem Weg des Kontakts der Untertanen mit ihrem Landesherrn, bei Hof ein Anliegen schriftlich – *Supplicationsweise*⁷ – vorzutragen, soll im Folgenden näher nachgegangen werden.

Die Kommunikation zwischen Untertanen und Obrigkeiten mittels Supplikationen hat in den vergangenen Jahren große Beachtung in der Forschung gefunden.⁸ Auch zum Supplikenwesen einzelner deutscher Territorien, beispielsweise zu Bayern,⁹

neuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000, S. 278; BIRGIT REHSE, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 35), Berlin 2008, S. 588–591. Für eine Mikrostudie über Suppliken an Gutsherren vgl. MARTINA SCHATT-KOWSKY, Zwischen Rittergut, Residenz und Reich. Die Lebenswelt des kursächsischen Landadligen Christoph von Loß auf Schleinitz (1574–1620) (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 20), Leipzig 2007, insbes. S. 239–241.

⁵ Churfürst Augusti Canßley Ordnung 1556, in: Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10024 Geheimer Rat, Loc. 10061/1, Cantzley-Ordnungen de Ao. 1500–1683, fol. 42a.

⁶ Churfürst Augusti Canßley Ordnung 1556 (wie Anm. 5), fol. 42b. Ähnliche Formulierungen finden sich in den Kanzleiordnungen von 1591 und 1683; vgl. Cantzley-Ordnung zu Dresden 1591, in: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10061/1 Cantzley-Ordnungen de Ao. 1500–1683, fol. 153b und 154a; [Kanzlei-Ordnung Johann Georgs III. 1683], in: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10061/1, Cantzley-Ordnungen de Ao. 1500–1683, fol. 236a.

⁷ [Kanzlei-Ordnung Johann Georgs III. 1683 (wie Anm. 6)], fol. 236a.

⁸ Vgl. ANDREAS WÜRGLER, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), hrsg. von Cecilia Nubola/Andreas Würzler, Berlin 2005, S. 17–52.

⁹ Vgl. RENATE BLICKLE, Laufen gen Hof. Die Beschwerde der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: Gemeinde und Staat im Alten Europa, hrsg. von Peter Blickle (Historische Zeitschrift. Beiheft, N.F. Bd. 25), München 1998, S. 243–266; BLICKLE, Supplikationen (wie Anm. 4).

Baden,¹⁰ der Kurmark¹¹ oder Hessen-Kassel,¹² liegen mehr oder weniger umfangreiche Studien vor. Mit dem kursächsischen Supplikenwesen im Speziellen hat sich Ulrike Ludwig in ihrer Dissertation auseinandergesetzt.¹³ Außerdem widmete sich Gunda Ulbricht in einem Aufsatz der Entwicklung „Von der Supplik zur Petition“ in Kursachsen am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert.¹⁴ Darüber hinaus wurden Suppliken aus dem albertinisch-sächsischen Raum vor allem unter sozial- oder kulturgeschichtlichen Fragestellungen ausgewertet.¹⁵ Der Fokus der folgenden Untersuchung liegt dagegen auf Quellen, die im Rahmen der Analyse des frühneuzeitlichen Supplikenwesens allenfalls am Rande Beachtung fanden.

In den Blick genommen werden Normen und Rechtstexte, die Obrigkeiten – in der vorliegenden Betrachtung die albertinischen Herzöge und Kurfürsten – bezüglich des Anbringens der Gesuche ihrer Untertanen erließen.¹⁶ Eine ähnliche systematische Untersuchung solcher normativen Quellen zum Supplikenwesen liegt bislang nur für das Territorium Hessen-Kassel vor.¹⁷ Die Studie von Birgit

¹⁰ Vgl. ANDRÉ HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“. Supplikationen, Dispensationen und die Policygesetzgebung im Staat des Ancien Régime, in: Nubola/Würgler, Bittschriften (wie Anm. 8), S. 167-210; DERS., „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach) (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 9), Tübingen 2003; DERS., Klagen, Anzeigen, Supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert, in: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hrsg. von Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 335-369.

¹¹ Vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4).

¹² Vgl. HELMUT NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28 (1978), S. 110-190; HELMUT NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert. 2. Teil, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 29 (1979), S. 63-97.

¹³ Vgl. ULRIKE LUDWIG, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648 (Konflikte und Kultur, Bd. 16), Konstanz 2008.

¹⁴ Vgl. GUNDA ULBRICHT, „... fordern wir unterthänigst“. Von der Supplik zur Petition, in: Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, hrsg. von Rainer Aurig/Steffen Herzog/Simone Lässig (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 10), Bielefeld 1997, S. 217-234.

¹⁵ Vgl. ALEXANDER SCHUNKA, Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert (Pluralisierung und Autorität, Bd. 7), Münster 2006; WOLFGANG SCHMALE, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 30), München 1997; ALEXANDRA-KATHRIN STANISLAW-KEMENAH, Supplikationen (wie Anm. 3).

¹⁶ Die mangelnde Erforschung des „äußeren Erscheinungsbildes“ der Suppliken beklagt: REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4), S. 151, Anm. 372. Auf den Trend „statt nur Normen und Institutionen vermehrt die Praxis der Herrschaft“ zu untersuchen, verweist: WÜRGLER, Bitten und Begehren (wie Anm. 8), S. 44.

¹⁷ ROSI FUHRMANN/BEAT KÜMIN/ANDREAS WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung, in: Blicke, Gemeinde und Staat (wie Anm. 9), S. 267-323, hier S. 306-313.

Rehse über Supplikationen aus der Kurmark kommt bei der Frage nach der Form der von den Untertanen vorgetragenen Gesuche dagegen mit vereinzelt Hinweisen auf einschlägige Rechtsvorschriften aus und bezieht ihre Aussagen hauptsächlich aus einer äußeren Quellenkritik der untersuchten Suppliken.¹⁸

Die neuere Policyforschung hat die beschränkte Aussagekraft von Normtexten herausgearbeitet. Zu berücksichtigen gelte es zum einen, dass diese Quellen nur Aufschluss über einen obrigkeitlich erwünschten „Sollenzustand“¹⁹ geben. Zum anderen entsprachen der neueren Forschung zufolge gerade die in den Normen vielfach enthaltenen Klagen über Normverstöße nicht immer der Realität. Karl Härter hat in diesem Zusammenhang von „stereotypen Klagen“²⁰ gesprochen, da diese der Obrigkeit lediglich als Argument zur Einschärfung der Normtexte durch Wiederholung dienten, ohne unmittelbar auf die angegebene konkrete Normverletzung zu rekurrieren. Das heißt, die einzelnen Normen und insbesondere die Anzahl ihrer Wiederholungen und Einschärfungen geben keinen Aufschluss über den Umfang der Normverstöße oder eine etwaige Hinfälligkeit der Vorschriften. Andererseits liegt die Vermutung nahe, dass die den Untertanen in den Normtexten mitgeteilten Beschwerden über Normverstöße ihren Ursprung in realhistorischen Erfahrungen der Obrigkeiten aus der Praxis hatten.²¹ Insofern lassen normative Quellen also nicht nur Rückschlüsse auf die Vorstellung der Normgeber über den Vorgang zu, von Seiten der Untertanen Gesuche an den Landesherrn heranzutragen, sondern geben unter Einschränkungen auch Aufschluss über Probleme bei der Abwicklung des Verfahrens.

Eine solche Auswertung der Normtexte könnte, den Überlegungen von Michael Stolleis folgend, die Grundlage für eine Untersuchung der im Kontext der neueren Policyforschung wiederholt kontrovers diskutierten Frage nach der „Normdurchsetzung“ bilden.²² Sie könnte helfen, das Verhältnis zwischen dem

¹⁸ Vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4), S. 151-174.

¹⁹ WÜRGLER, Bitten und Begehren (wie Anm. 8), S. 44. Vgl. auch MICHAEL STOLLEIS, Was bedeutet „Normdurchsetzung“ bei Policyordnungen der frühen Neuzeit?, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hrsg. von Richard M. Helmholz/Paul Mikat/Jörg Müller/Michael Stolleis (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. Bd. 91), Paderborn u. a. 2000, S. 739-757, hier S. 742.

²⁰ KARL HÄRTER, Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 190), Frankfurt/Main 2005, S. 245. „Aus den vermeintlich häufigen ‚Wiederholungen‘ kann [...] nicht linear auf erhebliche Vollzugsdefizite oder völlige Wirkungslosigkeit geschlossen werden.“ Ebd., S. 240.

²¹ „Niemand wird die Erklärungen der Policyordnungen selbst, die bis dahin geltende Ordnung sei nicht oder nur mangelhaft gehalten worden, für substanzlose Rhetorik halten.“ STOLLEIS, Normdurchsetzung (wie Anm. 19), S. 744.

²² Stolleis zufolge ist die Betrachtung der Normen eine unabdingbare Voraussetzung für die Beantwortung der „Frage [nach] der ‚Normdurchsetzung‘“. STOLLEIS, Normdurchsetzung (wie Anm. 19), S. 744. Zur Forschungsdiskussion vgl. HÄRTER, Policy und Strafjustiz (wie Anm. 20), S. 236-245; SIGRID SCHIEBER, Normdurchsetzung im frühneuzeit-

Landesherrn und den seiner Herrschaft Unterworfenen unter dem Aspekt des gegenseitigen Kontakts aufzuschließen. Des Weiteren könnte der konsequente Blick auf die Normen ein Ausgangspunkt für die Überprüfung von Befunden wie jenem von Birgit Rehse zur „Supplikations- und Gnadenpraxis“ der Kurmark im ausgehenden 18. Jahrhundert sein. Rehse gelangt in ihrer Studie zu dem Schluss, „dass sich die Untertanen mit ihrer Supplikationspraxis gegen die Vorgaben der Obrigkeit, [...] durchgesetzt hatten“.²³

Vor diesem Hintergrund will die vorliegende Untersuchung folgenden Fragen nachgehen: Welche Maßnahmen ergriff die Obrigkeit, um dem Bestreben ihrer Untertanen nach Gehör Genüge zu tun? Unter welchen Voraussetzungen sollten die sächsischen Untertanen bei ihrem Landesherrn Aufmerksamkeit für ihr Anliegen finden? Welche Vorstellungen existierten auf obrigkeitlicher Seite über diesen Vorgang? Wie sollten diese Gesuche im Einzelnen bearbeitet werden?

In den Blick genommen wird ein Corpus von Rechtstexten, das die Landesherren des albertinischen Sachsen sukzessive zwischen dem ausgehenden 15. und dem späten 18. Jahrhundert erließen, um den Kommunikationsprozess zwischen ihnen und ihren Untertanen zu verregeln. Es besteht zum einen aus einem Konvolut von Kanzleiordnungen, das im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden lagert und Aufschluss über die Bearbeitung der Suppliken in der kursächsischen Zentralverwaltung gibt.²⁴ Zum anderen wird auf die größte frühneuzeitliche Normpublikation für Kursachsen, den so genannten *Codex Augusteus*, zurückgegriffen.²⁵ Hier findet sich eine Vielzahl kleiner Ordnungen und Erlässe, die den Kontakt zwischen Untertanen und Obrigkeiten regelten.²⁶ Ergänzend wird die

lichen Wetzlar. Herrschaftspraxis zwischen Rat, Bürgerschaft und Reichskammergericht, Frankfurt/Main 2008, insbes. S. 1-10.

²³ REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4), S. 149.

²⁴ Vgl. HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10061/ 1, Cantzley-Ordnungen de Ao. 1500–1683. Zum Überblick über die Verwaltungsorgane vgl. THOMAS KLEIN, Kursachsen, in: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1), Stuttgart 1983, S. 803-843. Zum Verhältnis von Hofrat und Kanzlei im Spätmittelalter vgl. HANS HOFMANN, Hofrat und Landesherrliche Kanzlei im meissnisch-albertinischen Sachsen. Vom 13. Jahrhundert bis 1547/48. Ein Beitrag zur Geschichte der Behördenorganisation in den deutschen Territorien, Diss. phil., [MS] Leipzig 1920. Zum Hofrat vgl. CHRISTOPH VOLKMAR, Der sächsisch-albertinische Hofrat in den ersten Regierungsjahren Herzog Georgs von Sachsen, in: NASG 72 (2001), S. 75-95; zur Landesregierung vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Die kursächsische Landesregierung, in: Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke, hrsg. von Uwe Schirmer/André Thieme (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 5), Leipzig 2002, S. 349-363.

²⁵ Vgl. *Codex Augusteus* oder *Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici* [...], hrsg. von JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, 2 Bde., Leipzig 1724 (im Folgenden CA I bzw. II); Fortgesetzter *Codex Augusteus* oder *Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici* [...], Leipzig 1772 (im Folgenden CA III); Zweyte Fortsetzung des *Codicis Augustei* oder anderweit vermehrtes *Corpus Juris Saxonici* [...], Leipzig 1805 (im Folgenden CA IV).

²⁶ Zitierweise der Normen (ohne jeweils den exakten Titel anzugeben): CA, Band, Abteilung (bei den Bänden III und IV), Spalte.

zeitgenössische Staatsrechts- und Verwaltungsliteratur für das Kurfürstentum Sachsen hinzugezogen. In diesen Hand- und Wörterbüchern finden sich auch praktische Hinweise für die Obrigkeiten im Umgang mit Suppliken. Die Darstellung erfolgt in drei Teilen. Zunächst werden jene Normen untersucht, die die Bearbeitung der Gesuche durch die kursächsische Zentralverwaltung betrafen (I). Darauf folgt eine Analyse der an die Untertanen gerichteten Vorschriften (II). Abschließend sollen die Normen Berücksichtigung finden, die an die Unterobrigkeiten adressiert waren (III).

Vorab sind allerdings noch die Begriffe ‚Supplik‘ und ‚Supplikation‘ zu problematisieren. Die Forschung hat mehrere Typologien hervorgebracht, um die in den Archiven massenhaft überlieferten Ausfertigungen dieser für die Frühe Neuzeit charakteristischen Quellengattung zu ordnen.²⁷ Für die vorliegende Untersuchung erscheint zunächst die von Helmut Neuhaus vorgeschlagene Unterscheidung von ‚perpetuellen‘ und ‚punktuellen‘ Suppliken relevant. Sie betrifft den Anlass der Übergabe von Gesuchen. Demnach sei für ‚punktuelle‘ Supplikationen charakteristisch, dass ein obrigkeitlich bestimmtes Datum, etwa eine Visitation oder ein Landtag, die Untertanen zur Eingabe von Suppliken veranlasste, während ‚perpetuelle‘ Supplikationen von solchen Gelegenheiten unabhängig eingebracht wurden.²⁸ Zwei Dekrete aus dem 18. Jahrhundert deuten darauf hin, dass bei den albertinischen Landesherrn bezüglich der Bittschriften der Stände, die ihnen anlässlich eines Landtages zugingen (‚punktuelle‘ Supplikationen), andere Formvorstellungen herrschten, als bei den übrigen Gesuchen der Untertanen.²⁹ Die im Folgenden zu untersuchenden Vorschriften scheinen sich aber nur auf die jederzeit einzubringenden ‚perpetuellen‘ Gesuche bezogen zu haben, die vermutlich täglich in der albertinischen Kanzlei eingingen.

Daneben hat Helmut Neuhaus zwischen ‚Gnadensuppliken‘ („die allein auf eine Gnade oder Gunstbezeugung des Landesherrn angelegt sind“) und ‚Rechtssuppliken‘ („die dem Rechts-, Justiz- und Verwaltungsbereich zuzuordnen sind“) unterschieden.³⁰ Mit dieser Differenzierung versuchte er, den Inhalt solcher Schriftstücke typologisch zu erfassen.³¹ In enger Verbindung damit steht die im

²⁷ Vgl. zusammenfassend GERD SCHWERHOFF, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertan und Obrigkeit, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hrsg. von Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, Bd. 4), Köln 2000, S. 473-496, insbes. S. 476-478.

²⁸ Vgl. NEUHAUS, Supplikenwesen. 2. Teil (wie Anm. 12), S. 63.

²⁹ Vgl. CA IV 1/11f.; CA IV 1/35 f. Vgl. auch JOSEF MATZERATH, Bitten und Beschwerden in eigener Sache. Die Donativschriften der landständischen Ritterschaft, in: Ders., Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Die Spätzeit der sächsischen Ständeversammlung (1763-1831), Dresden 2006, S. 35-38.

³⁰ Zit. NEUHAUS, Supplikationen (wie Anm. 12), S. 120.

³¹ Vgl. ebd. Eine ähnliche inhaltliche Differenzierung findet sich bei WERNER HÜLLE, Das Supplikenwesen in Rechtssachen. Anlageplan für eine Dissertation, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 90 (1973), S. 194-212, insbes. S. 194 f.

„Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“ lancierte typologische Unterscheidung von ‚Suppliken‘ und ‚Supplikation‘.³² Sie berücksichtigt ebenfalls den Inhalt der Gesuche, allerdings unter dem Aspekt von dessen Rechtswirksamkeit. Eine ‚Supplik‘ sei demzufolge eine Bitte um „eine Gunst, die der Gebetene nicht notwendig so zu gewähren braucht“.³³ Die ‚Supplikation‘ sei dagegen ein „ordentliches Rechtsmittel“³⁴ mit prozessualischen Folgen.

Die klaren definitorischen Unterscheidungen aus dem Schrifttum sind in dieser Deutlichkeit in den untersuchten Quellen allerdings nicht zu erkennen. Vernehmlich wird dies etwa an der in mehreren sächsischen Kanzleiordnungen aufweisbaren, inhaltlich offenen Formulierung, wonach *ein Jeder [...] sein anbringen in Supplication weise*³⁵ einreichen sollte. Grundsätzliche inhaltliche Differenzierungen der von den Untertanen eingebrachten Gesuche waren von Seiten der Obrigkeit also vermutlich nicht beabsichtigt.³⁶ Es hat den Anschein, als galten die zu untersuchenden Normen in der Regel für jede Art von Gesuch. Nur in Einzelfällen sind die oben umrissenen typologischen Unterschiede darin erkennbar. Ein gezielter Wortgebrauch bei den Begriffen ‚Supplik‘ und ‚Supplikation‘ wird in den Normtexten ebenfalls nicht offenbar.³⁷ Wenn im Folgenden also von ‚Suppliken‘, ‚Supplikationen‘, ‚Gesuchen‘ oder ‚Bittschriften‘ die Rede ist, geschieht dies im Anschluss an die bei Fuhrmann/Kümin/Würgler vorgenommene, ausgesprochen weite Definition dieser Quellengattung, die den ausdifferenzierten Handbuch-Typologien bewusst nicht folgt.³⁸ Stattdessen verbinden Fuhrmann/Kümin/Würgler mit ihrer Beobachtung einer begrifflichen Unschärfe hinsichtlich der

³² Vgl. W[ERNER] HÜLLE, Supplikation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 91 f.; G[ERO RUDOLF] DOLEZALEK, Suppliken, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 94-97.

³³ DOLEZALEK, Suppliken (wie Anm. 32), Sp. 94.

³⁴ HÜLLE, Supplikation (wie Anm. 32), Sp. 91.

³⁵ Cantzley-Ordnung zu Dreßden 1591 (wie Anm. 6), fol. 154a.

³⁶ Weiterhin werden in den Normtexten fließende Grenzen zwischen Bittschriften und ordentlichen Rechtsmitteln deutlich. Beispielweise wurde den Untertanen in der Appellationsgerichtsordnung von 1605 vorgeschrieben, für die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens vor diesem Gericht eine Supplikation einzureichen. *So jemandes Ladung, Inhibitiones, oder andere Prozesse in Sachen, so vor unserem Appellation-Gerichte anhaengig gemacht, und daselbst geoertert werden sollen, ausbringen und erlangen will, Soll derselbe solche, durch eine schriftliche Supplication [...] in unsere Cantzley [...] vorbringen*, CA I 1236. Die von Renate Blickle beschriebene Differenz zwischen judizialen und extrajudizialen Verfahren scheint im albertinischen Sachsen in dieser Deutlichkeit also nicht erkennbar; vgl. BLICKLE, Supplikationen (wie Anm. 4), insbes. S. 271 f.

³⁷ Vgl. SCHWERHOFF, Supplikenwesen (wie Anm. 27), S. 477. Da in der Frühen Neuzeit die Begriffe synonym gebraucht wurden, hält es die vorliegende Untersuchung ebenso.

³⁸ „Suppliken‘ [...] sind hier im weitesten Sinn als direkt an die zuständigen Instanzen gerichtete, meist schriftliche Anliegen definiert, also als Überbegriffe für die verwandten und im zeitgenössischen Wortgebrauch nicht scharf geschiedenen Quellengattungen der ‚Bitten‘, ‚Klagen‘, ‚Anbringen‘, ‚Beschwerden‘, ‚Appellationen‘ usw.“ FUHRMANN/KÜMIN/WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden (wie Anm. 17), S. 267, Anm. 1.

Anliegen der Untertanen in den zeitgenössischen Quellen die These, dass der undifferenzierte Begriffsgebrauch mit den Bemühungen um ein „umfassendes Gewaltmonopol der Obrigkeit“³⁹ in Zusammenhang steht.

I. Normen über Untertanengesuche für die sächsische Zentralverwaltung

Die Ursprünge des sächsischen Supplikenwesens liegen im Dunkeln. Offenbar war es schon im Mittelalter üblich, sich mit Problemen an den Landesherrn zu wenden.⁴⁰ Die Bearbeitung der Anliegen der Untertanen oblag der albertinischen Kanzlei. Das genaue Vorgehen dabei ist unbekannt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begannen die sächsischen Landesherrn jedoch damit, die Arbeit ihrer Kanzlei in Ordnungen zu verregeln. Dadurch begann auch die Normierung des Vorgangs, dem sächsischen Landesherrn von Seiten seiner Untertanen Gesuche vorzutragen.

Die ältesten Regeln, die auf Suppliken Bezug nehmen, sind in den Kanzlei- und Hofratsordnungen zu finden. Sie richteten sich an die Mitarbeiter der Zentralverwaltung und regulierten die Bearbeitung der bei Hofe eingehenden Supplikationen. Durch den Erlass dieser Normen entstand bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine feste Prozedur für den Umgang mit den Gesuchen der Untertanen. Den Beginn dieses Prozesses bildet die Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten.⁴¹ Er legte spezielle Zeiten fest, während derer die Untertanen ihre Ansuchen vorbringen durften.⁴² Offenbar störte der Besucherandrang bei Hofe so sehr, dass ihm Einhalt geboten werden musste. Wie die Bearbeitung der Suppliken genau

³⁹ Ebd., S. 320.

⁴⁰ Vgl. BLICKLE, *Laufen gen Hof* (wie Anm. 9), S. 242-245. Neuhaus nimmt für dieses Verfahren einen überlieferten Brauch an; vgl. NEUHAUS, *Supplikationen* (wie Anm. 12), S. 113 f. Zur Geschichte des Supplikenwesens vgl. FUHRMANN/KÜMIN/WÜGLER, *Supplizierende Gemeinden* (wie Anm. 17), S. 300; REHSE, *Supplikations- und Gnadenpraxis* (wie Anm. 4), S. 88-94.

⁴¹ Vgl. Hofordnung Herzog Albrechts, in: *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts*, hrsg. von ARTHUR KERN (*Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte*, II. Abt.: Ordnungen, Bd. 2), Tbd. 2, Berlin 1907, S. 27-35. Die Datierung ist umstritten. Das Original trägt den Vermerk ca. 1470-80. Hofmann datiert sie auf 1485/86; vgl. HOFMANN, *Hofrat* (wie Anm. 24), S. 432-437. Volkmar plädiert für 1480/81; vgl. VOLKMAR, *Hofrat* (wie Anm. 24), S. 77. Rabeler ordnet sie in die Jahre von 1487 bis 1490 ein; vgl. SVEN RABELER, *Niederadlige Lebensformen im späten Mittelalter. Wilwolt von Schaumberg (um 1450-1510) und Ludwig von der Eyb d. J. (1450-1521)* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. 53), Würzburg 2006, S. 469 ff. – Für Hofmann stellt diese Hofordnung den Beginn eines Prozesses dar, in dem man „allein für die Abfertigung der Leute, d. h. für die Supplikationen und Erledigung der Rechtstreitigkeiten ein Organ zu fixieren begonnen hatte.“ HOFMANN, *Hofrat* (wie Anm. 24), S. 448 f.

⁴² *Dornach sollen sich die leute wissen zu halten mit anbringung [von] clagezedeln, briven und anderen, auch der abfertigung zur geordneten zeit zu warten, und sollen zu anderen gezeiten, außerhalb der geordneten stunden, uns nit uberlauffen.* Hofordnung Herzog Albrechts (wie Anm. 41), S. 35.

durchgeführt wurde und welche Rolle der Landesherr dabei einnahm, lässt die Ordnung allerdings offen.

Diesbezüglich bietet die Hofordnung Herzog Georgs ein präziseres Bild.⁴³ In einem eigenen Abschnitt unterscheidet sie erstmals zwischen Hofrat und Kanzlei, den beiden an der Bearbeitung der eingereichten Suppliken beteiligten Organe. Zudem wurden hier drei neue Arbeitsmethoden kodifiziert.⁴⁴ Um die Arbeit in der Kanzlei überschaubarer zu gestalten, wurde die Registratur der ein- und ausgehenden Schriftstücke eingeführt.⁴⁵ Daneben erwähnt diese Hofordnung erstmals das Kollegialitätsprinzip. Die Anliegen der Untertanen sollten also im Hofrat debattiert und ein Bescheid beschlossen werden. Die dritte Neuerung bestand in der Festlegung, dass die Arbeit in Kanzlei und Hofrat auch während der Abwesenheit des Landesherrn fortgesetzt werden sollte.⁴⁶ Der Herzog delegierte die Bearbeitung der Angelegenheiten seiner Untertanen, ohne jedoch ein genaues Verfahren für diese Aufgabe festzulegen.

Dieser Schritt, die Normierung eines Geschäftsgangs zur Bearbeitung der Gesuche der Untertanen, wurde erst im Rahmen der Reform der sächsischen Landesverwaltung durch Kurfürst Moritz in der Mitte des 16. Jahrhunderts vollzogen.⁴⁷ Er fixierte in der Kanzleiordnung vom 5. August 1547 jenen Weg, den eine Supplik im Idealfall durch die sächsische Zentralverwaltung nehmen sollte.⁴⁸ In mehreren Arbeitsschritten sollten die Anliegen der Untertanen zwischen der Kanzlei und dem Hofrat hin und her gereicht werden. An einigen Stellen dieses Prozesses war die Zusammenarbeit beider Organe vorgesehen. Außerdem wurde für die Registratur das Provenienzprinzip eingeführt. Das heißt, der dafür verantwortliche Botenmeister hatte die eingehenden Schriftstücke entsprechend ihrer Herkunft aus einem der 1547 neu formierten fünf Kreise des sächsisch-albertinischen Kurstaates zu erfassen. Jedem dieser Kreise wurde in der Kanzlei ein eigener

⁴³ Vgl. Hofordnung Georgs, in: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539, hrsg. von WOLDEMAR GÖRLITZ (Sächsische Landtagsakten, Bd. 1), Berlin/Leipzig 1928, S. 491–496.

⁴⁴ Zum Verhältnis dieser beiden Organe vgl. UWE SCHIRMER, Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionseliten (1485–1513), in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hrsg. von Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 23), Stuttgart 2003, S. 305–378, insbes. S. 318–321; VOLKMAR, Hofrat (wie Anm. 24). Die beiden Autoren vermuten, dass die genannten Methoden bereits vor dem Erlass dieser Ordnung üblich waren.

⁴⁵ Die eingehenden Schriftstücke (einschließlich der Supplikationen) sollten *vom cantzler summarie vorzceychent unnd in ein buch geschriben werdenn*. Hofordnung Georgs (wie Anm. 43), S. 494.

⁴⁶ *ap wir personlich nicht darbey sein, sollen [...] unnsere rete vor sich handelnn*. Hofordnung Georgs (wie Anm. 43), S. 494.

⁴⁷ Vgl. RUDOLF KÖTZSCHKE, Die Landesverwaltungsreform im Kurstaat Sachsen unter Kurfürst Moritz 1547/48, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, N.F. Bd. 34 (1940), S. 191–217.

⁴⁸ Abbildung 1, S. 139 dieser Studie. Sie zeigt idealtypisch den Bearbeitungsmodus einer Supplik durch Kanzlei und Hofrat.

Sekretär zugeordnet, der für die Bearbeitung der jeweiligen Schreiben verantwortlich war. Die in seinem Verantwortungsbereich eingehenden Schriftstücke hatte er dem Hofrat vorzulegen und Anweisungen über den Inhalt der Antwortschreiben entgegenzunehmen. Zudem gehörte es zu seinen Aufgaben, die Anfertigung der Konzepte und Reinschriften zu überwachen. In Ausnahmefällen sollte sich der Hofrat überdies in zwei Gruppen teilen. Die Suppliken sollten dann neben jenen Gesuchen, die auf dem Wege des Verhörs bei Hofe vorgebracht wurden, parallel bearbeitet werden, *damit die leuthe gefertiget*.⁴⁹ (Abb. 1)

Ausführungen über die Mitglieder dieses Entscheidungsgremiums sucht man in der Kanzleiordnung von 1547 indes vergeblich. Wer über die Klagen der Untertanen urteilen sollte, regelte Kurfürst Moritz erst 1548 in einer gesonderten Regierungsordnung. Demnach bestand der Hofrat aus zehn Personen: einem *stadtlichen, ansehentlichen mann*,⁵⁰ einem Kanzler, vier Adligen, zwei Juristen, dem Hofmarschall und einem Amtmann.⁵¹

Weitgehend offen ließen die Kanzlei- und Hofratsordnungen allerdings die Rolle des Landesherrn bei der Bearbeitung dieser Vorgänge. Zwar war er nominell stets der Entscheidungsträger.⁵² Welchen Einfluss er aber unmittelbar auf den Inhalt der Bescheide nehmen sollte, wurde nicht ausdrücklich vermerkt. Der Hofordnung aus dem Jahr 1502 zufolge scheint Herzog Georg in der Regel in den Sitzungen des Hofrats anwesend gewesen zu sein. Zumindest hielt er es für notwendig, seine Räte für den Fall seiner Abwesenheit ausdrücklich zu instruieren ihre Tätigkeit ohne ihn fortzusetzen. Danach sollten sie ihm das *was sie gehandelt unnd beßloßen habenn [...] summarie vortragen unnd zu erkennen geben*.⁵³ Zumindest in Zeiten seiner Abwesenheit scheint der Herzog also nicht jedes Gesuch seiner Untertanen persönlich beschieden zu haben. Dennoch wollte er sich stets über deren Anliegen informieren lassen.

Solche zusammenfassenden Vorträge über den Inhalt von Supplikationen waren vermutlich auch unter Kurfürst Moritz üblich. Darauf deutet ein Passus in der von ihm kodifizierten Kanzleiordnung hin, wonach er sich alles *[w]as nicht suplication seindt [...] ausserhalbenn der andern bedencken fuertragen*⁵⁴ lassen wollte. Wel-

⁴⁹ Kurfürst Moritzens Kanzleiordnung, in: OTTO POSSE, Die Lehre von den Privaturkunden (Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1887), Berlin/New York 1974, S. 213-219, insbes. S. 215. *die rethe alle beisammen, sollen sie sich teylen, eins theills zu der verhöer, das ander zu den suplicationibus*. Ebd., S. 215.

⁵⁰ Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen, in: KERN, Hofordnungen (wie Anm. 41), S. 37-41, hier S. 38.

⁵¹ Vgl. Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz (wie Anm. 50), S. 38. Die Regierungsordnung schrieb diesem Gremium ausdrücklich vor, Suppliken entsprechend der Kanzleiordnung von 1547 zu bearbeiten; ebd., S. 39.

⁵² Beispielsweise vermerkt die von Kurfürst Moritz erlassene Regierungsordnung, dass auch im Fall seiner Abwesenheit alle *antwort, beschaitt und bevehlich uff die Supplication und in vorfallenden sachen in unserem Nahmen und unter der cantzley Secret ausgehen [sollten]*. Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz (wie Anm. 50), S. 39.

⁵³ Hofordnung Georgs (wie Anm. 43), S. 494.

⁵⁴ Kurfürst Moritzens Kanzleiordnung (wie Anm. 49), S. 218.

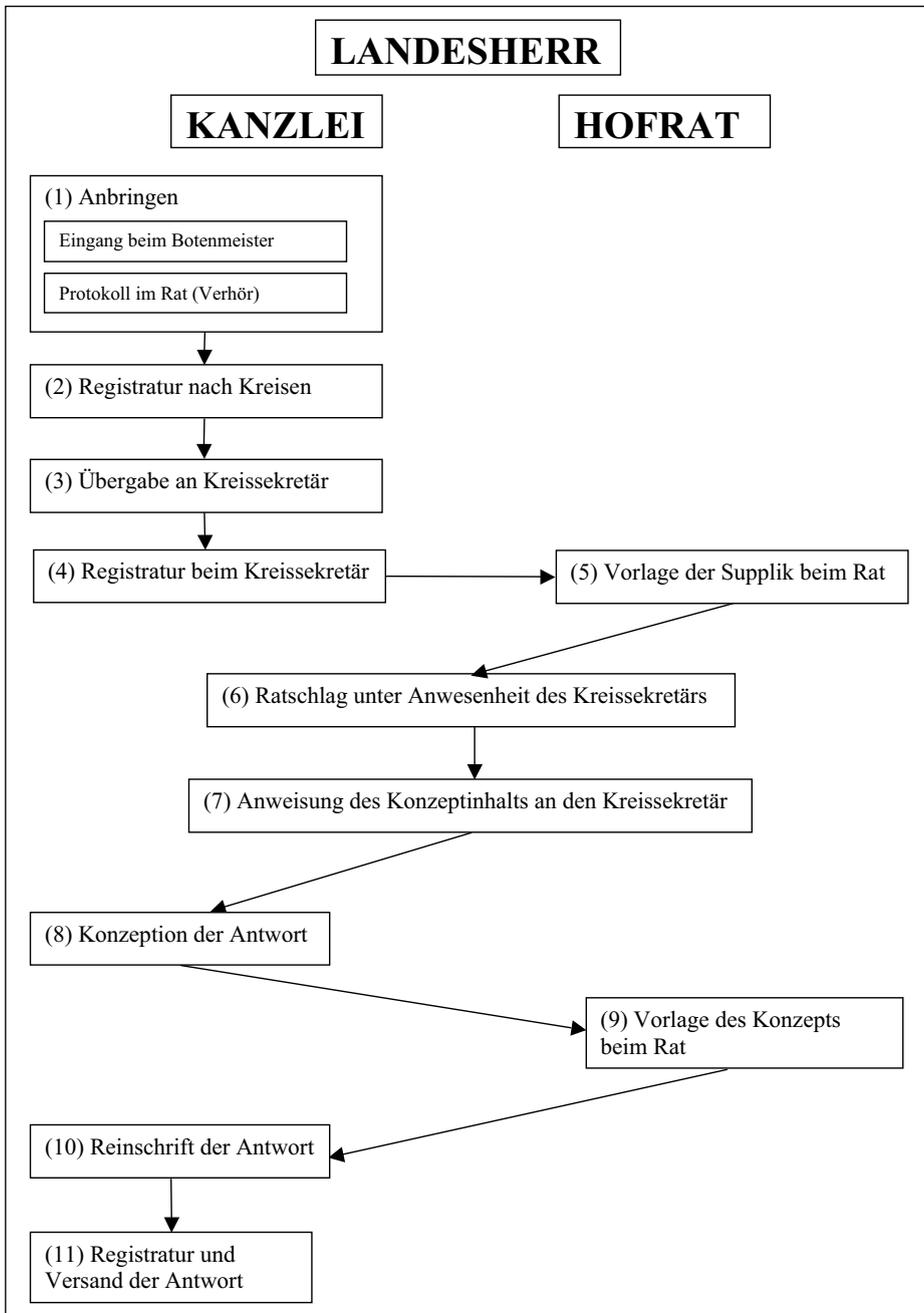


Abb. 1: Bearbeitung der Suppliken in der kursächsischen Zentralverwaltung (nach der Kanzleiordnung von 1547) [Entwurf und Gestaltung: L. Bannert].

cher Gesuche er sich allerdings persönlich annahm und inwieweit ihm seine Räte bei deren Beurteilung zuarbeiten sollten, geht aus der Kanzleiordnung nicht hervor.

Der Prozess der Herausbildung eines Bearbeitungsmodus für Suppliken kann in seinen wesentlichen Grundsätzen von der Mitte des 16. Jahrhunderts an als abgeschlossen betrachtet werden. Seitdem standen einschlägige Zeiten sowie die an der Prozedur Beteiligten und deren Aufgaben fest.⁵⁵ *Auf daß wir die Leute desta statlicher yrer gebrechen geboren und abgefertigen mugen*,⁵⁶ gab Albrecht der Beherzte schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts als Intention der von ihm initiierten Maßnahmen an. Der von seinen Nachfolgern etablierte, klar strukturierte Geschäftsgang sollte eine schnelle Abwicklung der Angelegenheiten der Untertanen ermöglichen. Dass diese Prozedur, soweit sie damals bereits ausgebildet war, im frühen 16. Jahrhundert tatsächlich in die Praxis umgesetzt wurde, hat Christoph Volkmar durch die Analyse eines so genannten Missivenbuches des Hofrats belegt.⁵⁷ Er zeigte auch, dass es für die Untertanen attraktiv war, ein Anliegen durch die kurfürstliche Zentralverwaltung bearbeiten zu lassen. Von dieser Möglichkeit scheinen die Untertanen unerwartet regen Gebrauch gemacht zu haben. Volkmar zufolge erließ Herzog Georg bereits 1510 eine Verordnung, die die zunehmende Arbeitsbelastung der Zentralverwaltung beklagte und die Einhaltung des Instanzenzuges anmahnte.⁵⁸

Seit der Reform der kursächsischen Zentralverwaltung durch Kurfürst Moritz lagen in der sächsischen Zentralverwaltung genauere Regeln für die Bearbeitung der Anliegen der Untertanen vor. Die seither gültigen Bestimmungen wurden in den Hof- und Kanzleiordnungen der folgenden Jahrzehnte noch weiter ausdifferenziert. Mit diesen Modifikationen scheinen die kursächsischen Landesherren einer zunehmenden Arbeitsbelastung Rechnung getragen zu haben.⁵⁹

In diesem Kontext erfolgte unter Kurfürst August in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine schrittweise Reorganisation der kursächsischen Zentralverwaltung. Die Arbeit des bisherigen Spitzenkollegiums, des Hofrats, wurde auf drei neue Kollegien verteilt. Die außen- und finanzpolitischen Kompetenzen wurden dem Hofrat entzogen und dem Geheimen Rat (1574) bzw. dem Kammerkollegium (1586 bzw. 1589) übertragen. Der Hofrat selbst bildete künftig unter der Bezeichnung „Landesregierung“ das zentrale Justiz- und Verwaltungsgremium. Fortan

⁵⁵ Den Ort der Prozedur regelte zuerst die Kanzleiordnung von 1577; vgl. BLASCHKE, Landesregierung (wie Anm. 24), S. 351.

⁵⁶ Hofordnung Herzog Albrechts (wie Anm. 41), S. 34. Zur *wolfahrt unserer getreuen underthanen*. Kurfürst Moritzens Kanzleiordnung (wie Anm. 49), S. 213.

⁵⁷ Die Missivenbücher verzeichneten die vom Hofrat beratenen Angelegenheiten in komprimierter Form; vgl. VOLKMAR, Hofrat (wie Anm. 24), S. 85.

⁵⁸ Vgl. VOLKMAR, Hofrat (wie Anm. 24), S. 89 f.

⁵⁹ Klein schätzte für die Zeit um 1600 „etwa 15000 bis 16000 Eingänge“ jährlich; KLEIN, Kursachsen (wie Anm. 24), S. 810 (ohne jedoch seine Quellen zu benennen).

war sie der zentrale Anlaufpunkt für die Supplikanten.⁶⁰ Eine Aufteilung der Untertanengesuche nach Sachbetreffen ist aber schon vorher in *Churfürst Augusti Canßley Ordnung*⁶¹ aus dem Jahr 1556 nachweisbar. Jene Suppliken, die die finanziellen Interessen des Kurfürstentums, *also Cammersachenn*,⁶² betrafen, sollten fortan einem eigens dafür zuständigen Rat zugeleitet werden.⁶³ Die Landesregierung würde demnach schon *mitt den Justitien sachenn unnd was denselbigen anhengigk, zu thun genug habenn*.⁶⁴ Dieser Schritt wurde mit den Worten begründet: *Domit die sachen desto eher gefordertt [werden]*.⁶⁵ Dass diese Kanzleiordnung erstmals einen eigenen Abschnitt enthielt, der die Bearbeitung der Gesuche der Untertanen ausdrücklich regelte, wurde einleitend erwähnt.⁶⁶ Allerdings bleibt eine wichtige Feststellung anzumerken. In dem einschlägigen Passus der Kanzleiordnung tritt die Schriftlichkeit als eine zentrale Voraussetzung des Kontaktes der Untertanen zu ihrem Landesherrn hervor. Kurfürst August ordnete an: *Wo aber einer sein sach nicht schriftlichenn machen konde, so soll auf sein begeren sein anbringen Im Rath gehorett Voll aufgezeichnett, und behalt[en]*⁶⁷ werden.

Die 1556 niedergelegten Formulierungen wurden in der Kanzleiordnung von 1591 nur in Nuancen verändert. Darüber hinaus vermerkt sie aber einige Neuerungen hinsichtlich der Arbeit der Räte und des Kanzleipersonals. Ihre Arbeitszeit wurde flexibilisiert. So *soll[t]en die Rätthe disfalls an die stunden praecise nicht gebunden sein, Wie dan auch Im nottfall der Cantzler die anderenn Rätthe [...] vor der gesetzten Zeit zuforderenn, oder Lenger auffzuhalten*⁶⁸ berechtigt war. Diese Regel sollte der Zentralverwaltung offenbar eine angemessene Reaktion auf den Andrang der Untertanen ermöglichen. Zudem wurde die Beratschlagung der *gemeinen teglichen unnd schlechten Supplicationssachen*⁶⁹ auf ein Mindestmaß beschränkt, *darmit durch solche Umbfrage die Zeit nicht verlohrenn, unnd die hendell ufgezogen werdenn*.⁷⁰ Den Kanzleisekretären ließ der Kurfürst unter An-

⁶⁰ Vgl. BLASCHKE, Landesregierung (wie Anm. 24), S. 350 f.; KLEIN, Kursachsen (wie Anm. 24), S. 810 ff.; LUDWIG, Herz der Justitia (wie Anm. 13), S. 153 und 157.

⁶¹ Churfürst Augusti Canßley Ordnung 1556 (wie Anm. 5), fol. 34a-58b.

⁶² Churfürst Augusti Canßley Ordnung 1556 (wie Anm. 5), fol. 39b.

⁶³ *So wollen wir Wenn brief einkommen dorin angesuchet unnd gebetten wirdt, umb begnadunge befrejung, erlassung der Pacht oder Zinse, Holz, Fürstreckung mit gelet oder getreidich, Canonirat, Stipendien Einnahme der[gleichen] Gabe In der Schule, Zulage zu dem dienstgeldern, Verenderung oder annehmung der Diener, schanckung zu Hochzeitze [...] oder was dergleichen mehr, so außgaben od[er] einnahmen belangett, das die selben brief [...] Vnserm Cammerath Hannßen vonn Ponickau uberanttwort[et] [...] werdenn,* Churfürst Augusti Canßley Ordnung 1556 (wie Anm. 5), fol. 40a.

⁶⁴ Ebd., fol. 39b.

⁶⁵ Ebd., fol. 40b.

⁶⁶ Vgl. oben S. 130.

⁶⁷ Churfürst Augusti Canßley Ordnung 1556 (wie Anm. 5), fol. 42b.

⁶⁸ Cantzley-Ordnung zu Dreßden 1591 (wie Anm. 6), fol. 154b.

⁶⁹ Ebd., fol. 155b.

⁷⁰ Ebd. *Der Cantzler [sollte] nach vorlesener Supplication einem unter dehnen Rätthen, welcher den Handell am besten Innenhatt, umb sein Bedencken fragen, unnd welch unter*

drohung von Strafe einschärfen, die Konzepte zur Beantwortung der Suppliken sofort nach ihrer Beratschlagung, wenn *die sachen noch in frischen gedechtnüs sind*,⁷¹ auszufertigen. Vermutlich hatte die Unterlassung dieser Obliegenheit in der Vergangenheit für Unordnung in der Kanzlei gesorgt.

Eine detaillierte Neuregelung des Geschäftsgangs zur Bearbeitung der Suppliken erging in der Kanzleiordnung von 1683.⁷² Mit der Ausdifferenzierung einiger Bearbeitungsschritte wurde vermutlich versucht, angemessen auf die Anliegen der Untertanen zu reagieren. Unter den eingegangenen Supplikationen wurde nunmehr eine Gewichtung bezüglich ihres Inhalts vorgenommen. Jene Angelegenheiten, die für wichtig erachtet wurden, sollten im Regierungsplenum ausführlich debattiert und Bescheide von den Entscheidungsträgern selbst formuliert werden.⁷³ Dagegen wurden die als weniger wichtig beurteilten Sachen in aller Kürze abgehandelt und die Erarbeitung der Bescheide an die Kanzlei delegiert.⁷⁴ Über den Maßstab dieser Zumessung gibt die Ordnung allerdings keinen Aufschluss, dies blieb offenkundig der täglichen Praxis ebenso überlassen wie die Entscheidung, welche Gesuche dem Landesherrn persönlich vorgelegt werden sollten.⁷⁵

Des Weiteren schärfte die Kanzleiordnung aus dem Jahre 1683 erneut die Einhaltung des Instanzenzuges ein. Petenten, die ihre zuständige Unterobrigkeit übergangen, *soll[t]en nicht gehört, sondern wieder an den, deme es Amtshalben befohlen, oder unter dessen Obrigkeit er ohne Mittel gehörig, gewiesen werden*.⁷⁶

den anderenn Rät'henn ethwas darbey zuerInnern hatt, dasselbe soll er balde auch fürbringen, unnd wan uff unsers Cantzlers befragungen nichts ferners vorfielen, darinnen geschlossen werdenm.“ Ebd., fol. 155b und 156a.

⁷¹ Ebd., fol. 158a.

⁷² [Kanzlei-Ordnung Johann Georgs III. 1683 (wie Anm. 6)], fol. 224a-264b.

⁷³ *Do aber händel und Raths schläge auch briefe zuverfertigen fürfielen, welche wichtig und daran gelegen, die soll unser Cantzler oder der vorsitzende Hoff-Rath, oder wer sonst etwann unter den andern Collegen die Sache am besten innen haben möchte, in eine Form und Schrift bringen, und sonderlich die Vorträge und Abschiede zwischen denen Partheyen auch was nach gehaltenen Vorbören in das Protocoll zuverzeichnen, Unsere Rät'he circulariter und nach der Reybe, wie bißhero bräuchlich, begreifen und stellen.* Ebd., fol. 240a und 240b.

⁷⁴ *In gemeinen teglichen und schlechten Supplications Sachen aber, damit durch solche Umfrage, die Zeit nicht verlohren und die Händel auffgezogen werden, soll Unsern Cantzler oder der vorsitzende Hoffrath, nach verlesener Supplication, einen unter den Rät'hen, welcher von handel am besten innen hat, umb sein bedencken befragen, und welcher unter den andern Rät'hen etwas dabey zuerinnern hat, daßelbig auch also baldt fürbringen, Und wenn auß Cantzlers oder des vorsitzenden Hoffraths Befragung nichts ferners fürfielen, darinnen geschlossen werden. [...] das soll der durch Unsern Cantzler oder vorsitzenden Hoffrath der obbenannten Secretarien einem, in gebürliche Form zubringen, oder zuverfertigen ein Rath befohlen, durch unsern Cantzler und Rät'he übersehen und so es nöthig corrigiret, vorbeßert und sonsten damit, wie bey der Creyß-Secretarien Ambte, gemeldet, gehandelt werden.* Ebd., fol. 239b und 240a.

⁷⁵ Bei Gesuchen über Strafsachen beanspruchte der Kurfürst Ulrike Ludwig zufolge stets die Entscheidung für sich; vgl. LUDWIG, Herz der Justitia (wie Anm. 13), S. 41 und 153 f.

⁷⁶ [Kanzlei-Ordnung Johann Georgs III. 1683 (wie Anm. 6)], fol. 253a.

Von dieser Regel sollten all jene ausgenommen werden, die gegen ihre Unterobrigkeit zu klagen gewillt waren.

Zum Wandlungsprozess des Bearbeitungsmodus gehörte auch, dass Supplikationen, die dem Inhalt nach besonders häufig auftraten, zunehmend eigene Bearbeitungshinweise in den Kanzleiordnungen erhielten. So regelte beispielsweise Johann Georg III. 1683 das Lehensgesuch durch Suppliken neu.⁷⁷ In der Kanzleiordnung für das Geheime Kammerkollegium von 1795 wurde der Umgang mit Gesuchen um *Anstellung in einen Churfuerstlichen Dienst*⁷⁸ geordnet.

Der Geschäftsgang für die Bearbeitung von Suppliken unterlag also nach seiner Ausformulierung in der Mitte des 16. Jahrhunderts umfangreichen Wandlungen. Man verteilte die Arbeit auf mehrere Gremien, verkürzte die Abwicklung ‚belanglos‘ erscheinender Sachen und beseitigte Unklarheiten durch präzisere Normen. Die ergriffenen Maßnahmen zielten ausdrücklich auf eine Beschleunigung und Effektivierung des Verfahrens. Mit dem Abbau der Unordnung trug man dem zunehmenden Andrang auf die kursächsische Zentralverwaltung Rechnung.⁷⁹

II. An die Untertanen adressierte Vorschriften über ihre Gesuche

Die umfangreichen administrativen Anstrengungen belegen, dass sich die albertinischen Landesherrn und späteren sächsischen Kurfürsten den Anliegen ihrer Untertanen nicht verschlossen. Vielmehr erging in mehreren Normen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, also seit der Festschreibung des Geschäftsgangs zur Bearbeitung von Suppliken, wiederholt die ausdrückliche Aufforderung an die Untertanen, sich in dieser Form an den Landesherrn zu wenden.⁸⁰ So erließ Kur-

⁷⁷ Ein *Lehen [...] durch bloße eingeschickte Supplicationes zu suchen und darüber stracks Muth Zettel und Lehenbriefe zubitten, das soll hiermit gänzlich abgeschaffet und verbothen seyn*. Ebd., fol. 253b.

⁷⁸ Canzley-Ordnung fuer die bey der Canzley des Geheimen Finanz-Collegii angestellten Personen, Ergangen, Dresden, den 23sten September 1795, §115, S. 43. Die Norm zeigt exemplarisch, wie sehr der Regelungseifer der Obrigkeit auf diesem Gebiet bis zum Ende des Untersuchungszeitraums angewachsen war. Dem Kanzleipersonal wurde darin sogar vorgeschrieben, welche Schriftarten bei der Bearbeitung der einzelnen Angelegenheiten zu verwenden waren; ebd., §74, S. 29.

⁷⁹ Schon 1661 beklagte Johann Georg II. bezüglich der *in grosser Menge einkommenden Berichte und Supplicationen, [dass es] die wahre Unmoeglichkeit sey, ohne Unterscheid alle Sachen, sie seyend schlecht oder wichtig [...] in Verhoer zu nehmen*. CA I 224. Dieser Befund deckt sich mit der These von Renate Blickle, wonach der ‚Ansturm‘ der Untertanen zur Institutionalisierung des Supplikenwesens geführt hat; vgl. BLICKLE, Laufen gen Hof (wie Anm. 9), insbes. S. 259–265.

⁸⁰ Die Studie von Christoph Volkmar zum Hofrat unter Herzog Georg hat belegt, dass es für die Untertanen bereits im frühen 16. Jahrhundert attraktiv war, den Landesherrn als Vermittler einzuschalten ohne den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten; vgl. VOLKMAR, Hofrat (wie Anm. 24), S. 89 f. Zunächst war das Verfahren für die Untertanen noch kostenlos. Die Landesordnung von 1543 erklärte dies *expressis verbis*; vgl. CA I 24. Neuhaus zufolge war das Supplikationsrecht in der Frühen Neuzeit „kein im modernen Sinne

fürst Friedrich August II. kurz nach seinem Amtsantritt 1733 ein Mandat, wonach *allen und jeden Unseren treuehorsaamsten Unterthanen, das gnaedigste Gehoer in allen ihren Anliegen bey Uns immediate zu gestatten*⁸¹ sei.

Viele Normtexte gaben dieser Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Anliegen der Untertanen den Vorzug gegenüber einem Gerichtsverfahren. Man war bestrebt *die Guete jedesmahl vor dem Prozeß mit Fleiß*⁸² zu versuchen.⁸³ Renate Blickle hat für solche Fälle von einem „extrajudiziale[n] Verfahren“⁸⁴ gesprochen, das explizit darauf angelegt war, einen Prozess vor einem ordentlichen Gericht zu vermeiden.⁸⁵ Alle Beteiligten, also die Advokaten,⁸⁶ die zuständigen Unterobrigkeiten⁸⁷

formuliertes Recht“; NEUHAUS, Supplikationen (wie Anm. 12), S. 113. Trotzdem war es eine Selbstverständlichkeit und „konstitutiv für jedes Gemeinwesen [...], das für sich in Anspruch nimmt, ein Staat zu sein“; ebd., S. 114. Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen (wie Anm. 32), S. 198. Wenn in den sächsischen Normen dennoch ausdrücklich auf dieses Recht Bezug genommen wird, so ist dies vermutlich als Betonung aufzufassen, die den Landesherren in bestimmten Zusammenhängen als notwendig erschien. Zu diesen Fällen gehörten das Appellationsrecht (CA I 1279-1290; CA I 1293-1300; CA II 235-238), einige Verwaltungsverfahren (CA II 1001-1004 [Post]; CA III 1/1149-1200 [Militär]; CA III 1/1341-1344 [Kammersachen]) und Normen über Aufstände (vgl. Anm. 94 dieser Studie).

⁸¹ CA III 1/3. Einschränkend ließ er aber verkünden, dass er *immediate Gehoer nur von solchen Sachen und Requêtes verstanden wissen woll[te], in welchen entweder ueber die denegirte oder verzoegerte Justiz, Illegalitaet, Bedrückung der Unter-Richter, geklaget, oder sonst etwas, so lediglich von Unserer Gnade oder Disposition und Remedur dependiret, angebracht wird*; ebd. Ganz ähnlich äußerte sich 1764 auch der kursächsische Administrator Prinz Xaver. Allerdings hatte er *mißfaelligst wahrgenommen, wie sothane Unsere Clemenz [...] gar sehr gemißbrauchet worden*. CA III 1/11.

⁸² CA I 216.

⁸³ Den Vorrang einer gütlichen Streitbeilegung vor Auseinandersetzung vor einem ordentlichen Gericht betonen auch die folgenden Normen: CA I 167-194, hier 180 f.; CA I 195-284, hier 215 f.; CA I 1279-1290, hier 1280; CA IV 1/547; CA IV 1/559-562, hier 559.

⁸⁴ BLICKLE, Supplikationen (wie Anm. 4), S. 271 f.

⁸⁵ Der in den untersuchten Quellen vielfach nachzuweisende Begriff der ‚Güte‘ sollte also nicht mit der landesherrlichen ‚Gnade‘ verwechselt werden, mit der sich beispielsweise Ulrike Ludwig in ihrer Dissertation auseinandergesetzt hat; vgl. LUDWIG, Herz der Justizia (wie Anm. 13).

⁸⁶ Advokaten, die *umb eigenes Gewinns und Nutzes willen, zu unnoethigem Zanck und Rechtfertigungen [...] rathen* (CA I 1071 f.) waren ein Topos in den sächsischen Gerichtsordnungen; vgl. CA I 1049; CA I 1211-1216. Ihnen wurde aufgetragen, *billiche Vergleichung vielmehr [zu] befoerdern als [zu] verhindern* (CA I 1072); vgl. CA I 146; CA I 1193 f.; CA IV 1/995 f. Dass Advokaten ihren Pflichten nicht nachkamen, beklagen: CA I 1319 f.; CA I 1145-1148. Die Advokaten monierten ihrerseits finanzielle Einbußen und das Durcheinander, das das Güteverfahren zwischen ihnen und ihren Klienten stiftete; vgl. CA I 1325-1328.

⁸⁷ *Die Pfllegung der Guete bey hohen und niedrigen Judiciis ist [...] zu beobachten*. CA I 381. Die Mittelinstanzen wurden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wiederholt zur Beförderung der Güte angehalten; vgl. CA I 195-284; CA I 1279-1290; CA I 1293-1300; CA II 317-326; CA II 2037-2050; CA IV 1/549 f.; CA IV 1/559-562.

und die Zentralverwaltung,⁸⁸ sollten zum gütlichen Ausgleich zwischen den Streitparteien beitragen.⁸⁹

Die untersuchten Quellen begründeten auch, warum die albertinischen Landesherren bei ihren Bemühungen um die Durchsetzung eines Gewaltmonopols gerade auf dieses außergerichtliche Verfahren setzen wollten. Den Untertanen gegenüber gaben sie in mehreren Normen eine pejorative Konnotation der ordentlichen Gerichtsverfahren deutlich zu erkennen.⁹⁰ Demnach bestand der Vorteil dieser Prozedur für die Obrigkeit im Wesentlichen in ihrer Schnelligkeit und der daraus resultierenden Verbilligung der Abwicklung der Untertanengesuche.

Ferner – das geben die Normtexte allerdings nicht in dieser Deutlichkeit zu verstehen – konnten die Herrschaftsträger im frühneuzeitlichen Staat in zweierlei Hinsicht von der außergerichtlichen Bearbeitung der Anliegen ihrer Untertanen profitieren. Einerseits waren, darauf hat insbesondere André Holenstein hingewiesen, die Suppliken für die Zentralverwaltung wichtige „Informationsmedien und Kontrollinstrumente“,⁹¹ andererseits stellten sie ein Ventil für die Unzufrie-

⁸⁸ *Laasset man sich bey der Landes-Regierung die Pfllegung der Guete aeußersten Fleisses angelegen seyn*, CA I 396. Vgl. auch CA I 215 f.; CA IV 1/547 f.; CA IV 1/549 f.; CA IV 1/559-562.

⁸⁹ Zum Nebeneinander von judizialem und extrajudizialen Verfahren vgl. BLICKLE, Supplikationen (wie Anm. 4), S. 271 f. und JOHANN NIKOLAUS SCHWARZ, Wörterbuch, über die chursächsischen auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze bis zum Jahre 1792, 5 Bde., Dresden 1792–1794, hier: Bd. 4, S. 186. Neben dem Supplikationsverfahren bestand noch das so genannte Vorbeschiedsverfahren als extrajudizialer Vorgang. Es umfasste im Wesentlichen die Vorladung und Anhörung der Streitparteien bei der kurfürstlichen Zentralverwaltung. Dass es sich dabei um ein eigenständiges Verfahren handelte, belegt die Tatsache, dass die Kanzleiordnung von 1547 zwischen *verhöer* und *supplicationibus* (Kurfürst Moritzens Kanzleiordnung [wie Anm. 49], S. 215) unterschied und es seit 1717 mit einer eigenen Vorbeschiedskommission institutionalisiert war; vgl. CA I 1191-1196; JOHANN GOTTFRIED SCHAUMBURG, Einleitung zum Saechsischen Rechte. Worinne alle vorfallende Privat, Publique, Geistliche, und Lehns-Affairen, aus dem natuerlichen, gemeinen und Chur-Saechsischen Rechte decidiret, Und zuweilen mit Praejudiciis bestaectet werden, Erster Theil, Leipzig 1743, IV, 4/1, §§ 3-8, S. 208-213.

⁹⁰ Im Vergleich zur gütlichen Streitschlichtung galt der ordentliche Klageweg als zeitraubend und teuer; vgl. CA I 1191; CA IV 1/547 f. Vgl. SCHWARZ, Wörterbuch (wie Anm. 89), Bd. 2, S. 385 f.

⁹¹ HOLENSTEIN, „Gute Policey“ (wie Anm. 10), S. 305. Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen (wie Anm. 32), S. 200. Im Rahmen dieser verwaltungsgeschichtlichen Studie, die den normativen Rahmen des Kontaktes zwischen Untertanen und Obrigkeiten untersucht, kann auf die neuere Forschung zur Herrschaftskommunikation in der Frühen Neuzeit nur hingewiesen werden. Die Tragfähigkeit von Konzepten wie „Herrschaftsvermittlung“ oder „akzeptanzorientierte Herrschaft“ deutet sich in den Normen nur an, bedürfte aber eines präzisen Abgleichs mit der Praxis; vgl. dazu vor allem die Arbeiten von Stefan Brakensiek. Pars pro toto STEFAN BRAKENSIEK, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Die Frühe Neuzeit als Epoche, hrsg. von Helmut Neuhaus (Historische Zeitschrift. Beiheft, N. F. Bd. 49), München 2009, S. 395-406. Dass auch in Sachsen beispielsweise Normgebung aufgrund vorgelegter Suppliken erfolgte, belegen CA II 281-286; CA II 299-310.

denheit der Untertanen dar.⁹² So warnten die sächsischen Kurfürsten ihre Untertanen in mehreren Mandaten und Resolutionen seit dem frühen 17. Jahrhundert vor eigenmächtigem Handeln, etwa durch *verbotene Zusammen-Rottirung*.⁹³ Stattdessen waren *gegruendete Beschwerde[n] [...] behoerigen Orts gebuehrend anzubringen*.⁹⁴

Unter bestimmten Umständen sollte dieser Weg jedoch verschlossen sein. Dabei stellte das so genannte „Duell-Mandat“⁹⁵ vom 15. April 1706 den Extremfall dar. Darin erklärte der Kurfürst, er werde allen *so wieder das Duell-Mandat gehandelt, [nicht] die geringste Gnade oder Dispensation erweisen, noch einigen Vorspruch oder Intercession [...] annehmen, sondern denenjenigen, die eine Vorbitte einzulegen, sich unterfangen, Unser Mißfallen zu vernehmen geben*.⁹⁶ Der Landesherr erklärte also den ‚Entzug‘ des Supplikationsrechts und wollte dies augenscheinlich als Strafverschärfung verstanden wissen.⁹⁷ Eine solche Annahmeverweigerung konnte andernfalls aber auch ganz praktische Gründe haben. Beispielsweise war das Einreichen des so genannten „Remedium Supplicationis“ untersagt.⁹⁸ So ein Verbot erschien zweckmäßig, da *des Zanckens [sonst] kein Aufhoeren seyn wuerde*.⁹⁹ Dadurch sollte die Arbeitsbelastung in der Zentralverwaltung gemindert werden. In die gleiche Richtung zielte auch die Abweisung von Suppliken, die nicht den formalen Anforderungen entsprachen. Diesbezügliche Bestimmungen wurden den Untertanen in einer Vielzahl einzelner Mandate vermittelt und sollen Gegenstand der weiteren Ausführungen sein.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts findet sich in den sächsischen Kanzleiordnungen die Vorschrift, *dass ein jeder, der etwas bey der Landes-Regierung anzubringen hat, regulariter solches Supplicationensweise muesse aufset-*

⁹² Vgl. FUHRMANN/KÜMIN/WÜGLER, Supplizierende Gemeinden (wie Anm. 17), S. 320.

⁹³ CA I 222. Gegen *das Auflaffen und Tumultiren*: CA I 167-194; CA III 1/531-534. Diese Norm erwähnt die Beschwerdemöglichkeit im Gegensatz zum *Mandat, wider Tumult und Aufruhr* (CA IV 1/989-998) nicht.

⁹⁴ CA IV 1/990.

⁹⁵ CA I 1731-1744.

⁹⁶ CA I 1742.

⁹⁷ Zur Bedeutung des Supplizierens für das Aushandeln der Strafe im frühneuzeitlichen Strafprozess vgl. HÄRTER, Policy und Strafjustiz (wie Anm. 20), S. 495-515, insbes. S. 504-515; LUDWIG, Herz der Justitia (wie Anm. 13); REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4).

⁹⁸ Bei diesem Rechtsmittel handelte es sich um eine Supplik, die sich gegen ein letztinstanzliches Urteil richtete. Die sächsischen Untertanen hätten demzufolge auch nach Abschluss eines Verfahrens immer wieder in derselben Sache supplizieren können; vgl. SCHAUMBURG, Einleitung (wie Anm. 89), IV, 3/2, §24, S. 202 f.

⁹⁹ CA I 1242. Ebenso CA I 1099. In Bezug auf Steuersachen galt, dass *nicht mehr, als einmahl bey jedweder Landes-Bewilligung dieser wegen zu suppliciren verstatet wird, die andern aber, welchen ihr Suchen bereits abgeschlagen, seynd, wenn nicht neuer Umstand sich ereignet, abzuweisen*. CA II 1531 f. Auch Supplikationen verurteilter Straftäter sollten nur bearbeitet werden, wenn veränderte Umstände dies erforderlich machten; vgl. CA I 1179 f.; CA I 1179-1182.

zen lassen.¹⁰⁰ Zwar geht aus den Kanzleiordnungen nicht hervor, was unter einem *Supplicationsweise*¹⁰¹ aufgesetzten Gesuch im Einzelnen zu verstehen war. Die Bestimmung zeigt aber, dass sich der Kontakt der Untertanen zum Landesherrn mittels Bitten und Beschwerden nicht völlig voraussetzungslos vollzog. Die Vorbedingung dafür, sich mit einem Anliegen an den Herzog respektive den Kurfürsten zu wenden, war die Schriftlichkeit. Die Appellations-Gerichts-Ordnung von 1605 betonte ausdrücklich, dass die Anliegen *durch eine schriftliche Supplication*¹⁰² bei der in Dresden sitzenden Zentralverwaltung einzureichen waren. Wer keinen Schriftsatz zustande bringen konnte, sollte in der Kanzlei seine *Nothdurfft von Munde aus in die Feder*¹⁰³ diktieren.

Mit zunehmender Alphabetisierung der Untertanen zirkulierten vor allem im 18. und frühen 19. Jahrhundert Handreichungen in Buchform, die den Petenten als Ratgeber für die richtige Abfassung ihrer Gesuche dienen sollten.¹⁰⁴ Diese Publikationen legen nahe, dass die Vorstellungen der Obrigkeiten über die Gestalt der vorgebrachten Anliegen bald über das Kriterium der bloßen Schriftlichkeit hinausgingen. Claudius' „Allgemeiner Briefsteller“ etwa empfahl, dass *der sogenannte gemeine Mann sich solche [Gesuche, d. V.] von einem Sachkundigen entwerfen*¹⁰⁵ lassen sollte, denn die Landesregierung *schreibt [...] die zu befolgenden Maßregeln und Formen vor*.¹⁰⁶

Die Untersuchung der einschlägigen Normen bestätigt Claudius' Eindruck von der Schwierigkeit des Vorgangs, dem Landesherrn als Untertan ein Anliegen vorzutragen. Das Kurfürstentum Sachsen kannte keine ‚Supplikationsordnung‘, die die Erwartungen der Zentralverwaltung an eine ordnungsgemäße Supplik in komprimierter Form veranschaulicht hätte.¹⁰⁷ Stattdessen waren entsprechende Bestimmungen über viele Vorschriften verteilt. Zwei Formen sind diesbezüglich zu unterscheiden: Einzelne Maßregeln über das ordnungsgemäße Supplizieren

¹⁰⁰ [Kanzleiordnung 1657], in: CHRISTIAN GOTTLÖB WABST, Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehoerigen Lande Jetziger Verfassung der Hohen und niederen Justiz, aus authentischen Urkunden abgefasset, Leipzig 1732, S. 84 f. (Sperrung nicht im Original). Ähnliche Formulierungen finden sich in Churfürst Augusti Cantzley Ordnung 1556 (wie Anm. 5), fol. 42b; der Cantzley-Ordnung zu Dresden 1591 (wie Anm. 6), fol. 154a und in der [Kanzlei-Ordnung Johann Georgs III. 1683 (wie Anm. 6)], fol. 236a.

¹⁰¹ [Kanzlei-Ordnung Johann Georgs III. 1683 (wie Anm. 6)], fol. 236a.

¹⁰² CA I 1236.

¹⁰³ CA I 215. Vermutlich war diese Praxis während der gesamten Frühen Neuzeit üblich. Rehse beschreibt das mündliche Anbringen von Anliegen für die Kurmark im 18. Jahrhundert; vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4), S. 141-144.

¹⁰⁴ Vgl. REINER PRASS, Alphabetisierung, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 2005, Sp. 241-243.

¹⁰⁵ G[EO]RG] C[ARL] CLAUDIUS, Allgemeiner Briefsteller. Nebst einer kurzen Anweisung zu den noethigsten schriftlichen Aufsätzen fuer das gemeine buergerliche Geschäftsleben, Leipzig 1808, S. 408.

¹⁰⁶ Ebd., S. 408.

¹⁰⁷ Eine solche gab es beispielsweise in der Landgrafschaft Hessen; vgl. NEUHAUS, Supplikationen (wie Anm. 12), S. 133 f.

konnten als Teile großer Ordnungen, vor allem Gerichtsordnungen, auftreten. Wesentlich größer ist aber die Gruppe der Mandate, Ausschreiben, Befehle, Resolutionen, Rescripte, Decrete, Erledigungen, Verordnungen, Declarationen, Generalen und Anschläge, die sich bestimmten Anforderungen widmeten.

Die Erfordernisse selbst lassen sich ebenfalls in zwei Gruppen teilen. Die größere Gruppe bilden jene, die sich mit dem Vorbringen der Bitte im gedanklichen Sinn befassen. Sie werden hier als inhaltliche Anforderungen bezeichnet und sind zu unterscheiden von den Formanforderungen. Diese beziehen sich im weitesten Sinn auf die äußere Gestalt der Suppliken, ohne den Sinngehalt der Anliegen selbst zu berühren. Die unter diesem Gesichtspunkt geordneten Erfordernisse sollen im Folgenden dargestellt werden.

Die inhaltlichen Anforderungen regelten den Gedanken- und Sinngehalt der vorgebrachten Anliegen. Die älteste unter ihnen ist die ‚Begründetheit‘, die seit 1579 explizit eingefordert wurde. Im Einzelnen verstanden die sächsischen Landesherren darunter *erhebliche und zu recht bestaendige Uhrsachen und Gravamina*,¹⁰⁸ die der Untertan in seinem Schriftsatz darlegen sollte. Diese Regel bezog sich zunächst nur auf die vom Landesherrn auszuübenden Rechtsmittel – etwa die Appellation – um die mittels Supplikation nachgesucht werden sollte.¹⁰⁹ Seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts wurde sie dann auch in Bezug auf andere Supplikationstypen erwähnt.¹¹⁰ Das Problem der *ungegruendete[n] Beschwerden*¹¹¹ sahen die Landesherren in den daraus resultierenden *weitlaeuftige[n] Untersuchungen ohne Erfolg*,¹¹² die die Zentralverwaltung unnötig belasteten.

In der Appellations-Gerichts-Ordnung aus dem Jahr 1605 erging die Aufforderung, dass alle Bitten und Beschwerden in den Supplikationen *klaerlich und deutlich gesetzt und vermeldet werden*¹¹³ sollten. Der Ordnung ist nicht zu entnehmen, was die Untertanen unter dem Erfordernis der ‚Deutlichkeit‘ im Einzelnen verstehen sollten. Es erscheint aber denkbar, dass die Formulierung der Anliegen in den Suppliken bei der Landesregierung für Missverständnisse gesorgt und fehlerhafte Reaktionen der Entscheidungsträger ausgelöst hatte. Jedenfalls versprach sich Kurfürst Christian II. von der Normierung, *solches [d. h. Bitten und Beschwerden, d. V.] desto eigentlicher zu vernehmen*.¹¹⁴ Das Erfordernis der ‚Deutlichkeit‘ sollte demnach wohl im Sinne der Unmissverständlichkeit aufgefasst werden. Der Schwerpunkt der Normgebung in Bezug auf die ‚Deutlichkeit‘ lag aber im 18. Jahrhundert.¹¹⁵ Dabei erfolgte eine Präzisierung, indem dieses Erfor-

¹⁰⁸ CA I 1052.

¹⁰⁹ Zur ‚Begründetheit‘ vgl. CA I 219 (Appellation); CA I 1051 f. (Läuterung); CA III 1/383-386 (Appellation).

¹¹⁰ Vgl. CA I 1017 f. (Ehedispens); CA I 1179-1182 (Strafnachlass); CA II 1529-1532, CA III 2/455-502 (Steuern); CA IV 1/989-998 (allgemeine Beschwerden).

¹¹¹ CA III 2/321.

¹¹² CA III 2/321.

¹¹³ CA I 1236.

¹¹⁴ CA I 1236.

¹¹⁵ Vgl. CA III 1/11; CA III 1/461 f.; CA III 1/461.

dernis in den einschlägigen Mandaten mit geeigneten Formanforderungen verbunden wurde, die weiter unten problematisiert werden sollen.¹¹⁶

Jene Normen, die sich auf ‚Begründetheit‘ und ‚Deutlichkeit‘ beziehen, hatten eines gemeinsam. Ihre Missachtung zog in der Verwaltung zusätzliche Arbeit nach sich. Das ergibt sich zumindest aus den Klagen über entsprechende Mißstände, die in den einschlägigen Normen erwähnt wurden.¹¹⁷ Indem bestimmte Kriterien bei der Formulierung der Suppliken einzuhalten waren, delegierte die Zentralverwaltung einen Teil der Arbeit an die Bittsteller. Zweck der Maßnahmen war es also, den Bearbeitungsaufwand der Administration selbst zu reduzieren.

Ein ganz anderes Ziel verfolgte das Erfordernis der ‚Respektbezeugung‘. Es wurde zuerst 1623 erwähnt und besagte ausdrücklich, dass die Untertanen ihre Gesuche *unterthaenigst zu erkennen geben*¹¹⁸ mussten. Wandte sich ein Bittsteller mit einem Anliegen an seinen Landesherrn, sollte er der Obrigkeit dabei *schuldigen Respect erweisen*.¹¹⁹ Ein Schriftsatz, der *injuriousche Wort[e]*,¹²⁰ *Boßheit, Ungehorsam und Widersetzlichkeit*¹²¹ oder *Anzueglichkeiten*¹²² enthielt, konnte abgewiesen werden. Dem Verfasser von *frivolè eingewandte[n] Appellationes*¹²³ drohte außerdem die Strafverfolgung. Dies betraf auch *boßhaftigen Frevel und leichtfertige Verleumdungen*¹²⁴ der Petenten gegen andere Untertanen. Diese Äußerungen wurden als ebenso despektierlich aufgefasst wie etwaige Beleidigungen gegen die Obrigkeit selbst. In der Supplik kam der Respektbezeugung also eine zentrale Rolle zu. Wurde die Supplikation per se als „symbolische Geste der Unterwerfung unter die Entscheidungsgewalt der Obrigkeit verstanden“,¹²⁵ so materialisierte sich die „Akzeptanz der Herrschaftsverhältnisse“¹²⁶ in der Respektbezeugung. Dadurch wurde dem ein Gesuch stellenden Untertan seine Position im Herrschaftsverhältnis als Bittsteller vor Augen geführt.

¹¹⁶ Dies geschah durch das Gebot, die Bitten in Nummern zu formulieren; vgl. unten Anm. 141.

¹¹⁷ Bezüglich der ‚Begründetheit‘ bedeutete das z. B. *ueber den Richter unerhebliche Beschwerde zu fuehren, und dadurch [...] wieder ferneres Verfahren, Berichts-Erforderungen zu veranlassen*. CA III 1/385.

¹¹⁸ CA I 1018. Vgl. auch CA II 1004. *mit Bescheidenheit*, CA II 309.

¹¹⁹ CA II 309. Vgl. auch CA I 1141 f. Außerdem galt es als respektlos, beim Landesherrn um einen Ehedispens zu supplizieren, dessen Antwort aber nicht abzuwarten; vgl. auch CA I 1015 f.; CA I 1017.

¹²⁰ CA I 1129.

¹²¹ CA I 1159.

¹²² CA I 1166. Vgl. auch CA I 1193 f.

¹²³ CA III 1/385.

¹²⁴ CA I 1159. Die *das Licht scheuenden Denuncianten, oder derer zu Verbetzungen aus Gewinnsucht und Bosheit geneigten Advocaten* sollten verfolgt werden; CA III 1/305. Vgl. auch CA II 61 f.

¹²⁵ HARRIET RUDOLPH, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“. Das frühneuzeitliche Supplikenwesen als Instrument symbolischer Interaktion zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Nubola/Würgler, *Bittschriften* (wie Anm. 8), S. 421-449, S. 446.

¹²⁶ Ebd.

In engem Zusammenhang mit der Respektbezeugung steht auch das 1583 erstmals erwähnte Erfordernis der Unterschrift.¹²⁷ Es betraf vor allem die *Concipienten*.¹²⁸ Sie hatten *mit ihren vollkommenen Tauff- und Zu-Nahmen, und nicht nur mit denen Litteris initialibus zu unterschreiben*.¹²⁹ Das Unterschriftskriterium scheint seiner Intention nach an der Nahtstelle zwischen den beiden oben genannten Gruppen zu stehen. Erklärtes Ziel dieser Anforderung war, den ‚Concipienten‘, *aufn fall, da er diese unsere Ordnung ueberschritte, in gebuehrende Straffe*¹³⁰ nehmen zu können. Wie die Normen zur ‚Begründetheit‘ und ‚Deutlichkeit‘ bezweckte sie die Beschleunigung der Bearbeitung. So beklagte ein kurfürstlicher Befehl aus dem Jahre 1637, dass ein Fehlen der Unterschrift in der Administration *grosse Ungelegenheiten und Weitlaeuftigkeiten*¹³¹ verursachte, da der verantwortliche ‚Concipient‘ in diesem Fall erst umständlich ermittelt werden musste.¹³² Gleichzeitig disziplinierte die Unterschrift die Verfasser der Gesuche zur Einhaltung des ‚Respekt-Kriteriums‘. Durch sie wurde die Supplik nicht nur als Anliegen, sondern auch der Form nach personalisiert. Dem *schaedliche[n] Supplicationen-Tichter und Leut-Verbetzer*¹³³ sollte auf diesem Wege bewusst gemacht werden, dass er für das Vorbringen unangemessener Beschwerden oder für eine inadäquate Wortwahl zur Verantwortung gezogen werden konnte. Im so genannten ‚Dippoldiswaldischen Mandat‘ von 1691 erklärte Johann Georg III. allerdings explizit Ausnahmen von der Unterschriftenregel. Diese betrafen Notfälle und Suppliken aus entlegenen Gebieten des Territoriums bzw. nicht von professionellen ‚Concipienten‘ verfasste Schreiben.¹³⁴ Die Praxis der *Selbst-Verfassung*¹³⁵

¹²⁷ Beide zusammen erwähnen: CA I 1129-1132; CA I 1159 f.; CA II 61 f.; CA III 1/305 f. Für die Praxis in der Kurmark vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4), S. 131, Anm. 293 f.

¹²⁸ *[J]eder, der einem andern Supplicationes, Rechtliche Gesetze, oder anders verfertiget.* CA I 147. Zu den Verfassern kurmärkischer Supplikationen vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4), S. 129-139.

¹²⁹ CA I 1271. Vgl. auch CA I 1050.

¹³⁰ CA I 147. Vgl. auch CA I 1050.

¹³¹ CA I 1131.

¹³² *[W]ann es zur Verantwortung koemmt, und diejenigen, in deren Nahmen die Supplicationes gestellet, darueber vernommen werden, sie dererselben nicht gestaendig seyn, sondern sich mit der Unwissenheit entschuldigen, und solches auf ihre [...] Concipienten, so aber sich mit Nahmen [...] Anno 1583. ergangenen Außschreibens [...] zuwider, nicht unterzeichnet, schieben wollen.* CA I 1130 f.

¹³³ CA I 1050.

¹³⁴ *[W]enn entweder die Supplicanten die Vermuthung vor sich haben, daß sie ihre Schrifften selbst verfassen koennen, Ingleichen wenn solche von weit entlegenen Orten einlauffen, oder daferne etwa periculum in mora und keine Anzueglichkeiten, noch sonsten etwas bedenckliches darinne enthalten.* CA I 1165 f.

¹³⁵ CA III 1/305. Darunter verstand man die Eingabe von Bittschriften *von supplicierenden ganzen Gemeinden und Corporibus oder auch einzelnen, die Praesumption der Selbst-Verfassung keinesweges vor sich habenden Personen, mit dem Zusatz als Selbst-Dichter, unterschrieben gewesen.* CA III 1/305. Zur Praxis der „Suppliken von eigener Hand“: REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4), S. 139-141.

wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verboten, da sie zu *allerhand Unfug und Inconvenientien Anlaß*¹³⁶ bot.

Neben den inhaltlichen Anforderungen sollten die Bittsteller auch einige Voraussetzungen hinsichtlich der äußeren Gestalt der Suppliken erfüllen. Ohne den Sinngehalt der Bitten und Beschwerden zu berühren, normierten diese Gebote sowohl die Form der Suppliken selbst als auch den Vorgang des Supplizierens. Sie werden im Folgenden unter dem Begriff ‚Formanforderungen‘ zusammengefasst.

In Bezug auf die äußere Gestalt der Suppliken wurden während des 18. Jahrhunderts einige Normen erlassen, die die Bearbeitung für die Zentralverwaltung erleichtern sollten. Dies betraf zunächst die Schriftstücke, die den Supplikationen, insbesondere den Gnadensuppliken, beigelegt wurden. Um in den Genuss eines finanziellen Vorteils zu kommen, sollten die Bittschriften seit 1702 einen Bericht der zuständigen Unterobrigkeit mitführen.¹³⁷ 1771 erging die Vorschrift, dass solche Beilagen *keinesweges mit Stillschweigen zu uebergeben, sondern Stueck vor Stueck, ebenmaeßig bey Vermeidung Fuenf Thaler Strafe, genau und deutlich [in der Supplik, d. V.] anzumerken*¹³⁸ waren. Der einschlägigen Norm zufolge wurde durch eine Missachtung dieses Gebots in der Administration *unnuetzlicher Aufenthalt, Disputat, und andere Beschwerlichkeit*¹³⁹ verursacht. Auch diese Regelung zielte augenscheinlich auf die Verringerung des Bearbeitungsaufwandes in der Kanzlei.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde von den Bittstellern verlangt, *einen richtigen Statum causae ihren rechtlichen Saetzen [den Gesuchen, d. V.] zu praemittiren*,¹⁴⁰ um die Suppliken schneller bearbeiten zu können. Die Bitten selbst sollten *unter gewisse Numern gebracht*¹⁴¹ werden. So fand das bereits erwähnte Erfordernis der ‚Deutlichkeit‘ in der äußeren Form seinen Ausdruck. Der Inhalt der Suppliken wurde dadurch übersichtlicher und leichter erfassbar. Dies sollte offenbar zur Beschleunigung der Bearbeitung beitragen.

Hinsichtlich des Supplikationsverfahrens sind Normen über etwaige Gebühren und über das Vorbringen zu unterscheiden. Letzteres umfasst drei Regelungsgegenstände (a-c), die die Umstände der Übergabe betrafen. (a) Den ersten stellt der Absender selbst dar. Dass die Person des Verfassers und die des Bittstellers

¹³⁶ CA III 1/305. Zum Verbot, Supplikationen selbst zu verfassen vgl. CA III 2/321. Die Rolle der ‚Concipienten‘ bei der Disziplinierung wird weiter unten noch problematisiert werden.

¹³⁷ Der Bericht von seiner Obrigkeit und dem verpflichteten Einnehmer, wie die Sache beschaffen, [... war ...] dem Supplicato um die Erlassung mit bey[zulegen]. CA II 1566. Vgl. auch CA II 1614.

¹³⁸ CA III 1/476. Dies bezieht sich auf die Supplikationsvollmachten der Advokaten von den Klienten.

¹³⁹ CA III 1/476.

¹⁴⁰ CA III 1/461. Rehse zufolge war ein solches ‚Rubrum‘ behördlicherseits üblich. Auf entsprechende Normen verweist sie allerdings nicht. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis (wie Anm. 4), S. 173, Anm. 468.

¹⁴¹ CA III 1/461.

keineswegs immer identisch waren, wurde bereits festgestellt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die sächsische Obrigkeit die Hinzuziehung eines ‚Concipienten‘ nur manchmal präferierte. Bei Supplikationen im Appellationsverfahren etwa war das Engagement eines professionellen Advokaten ausdrücklich gestattet.¹⁴² Bei ihnen erschien der Rat eines geschulten Juristen aufgrund der Materie angemessen. Wer dagegen ein Verfahren vor dem Berggericht in Freiberg anstrengen wollte, hatte auf solchen rechtlichen Beistand zu verzichten.¹⁴³ Hier befürchtete man vermutlich eine inadäquate Ausweitung des Verfahrens. Komplementär dazu ergingen auch mehrere Normen in Bezug auf die Empfänger. Zwar war der Landesherr generell Adressat jeder Supplik, die in der sächsischen Zentralverwaltung bearbeitet wurde.¹⁴⁴ Dennoch war es untersagt, bei ihm *auf Reisen, im Felde und dergleichen [zu] insinuieren*.¹⁴⁵ Die Untertanen sollten ihre Suppliken *in unserer [landesherrlichen, d. V.] Cantzley, vor unsere zur Regierung verordnete Raethe vorbringen*.¹⁴⁶ Abhängig vom Gegenstand der Gesuche konnten aber auch besondere Behörden als Empfänger fungieren. Solche Ausnahmefälle wurden in entsprechenden Normen ausdrücklich publiziert.¹⁴⁷ (b) Neben der Übergabe der Supplik bei der richtigen Behörde setzte das Verfahren zum Zweiten aber auch die Einhaltung des Instanzenzuges voraus. Bittschriften, die *die erste Instanz und geordneten Judicia und Collegia zur Ungebuehr uebergehen*,¹⁴⁸ sollten abgewiesen werden. Ziel der Normierung des Absender- und des Empfänger-Kreises war wieder die Begrenzung des Bearbeitungsaufwandes. (c) Zum Dritten beinhalteten manche Normen über das ‚Anbringen‘ Fristen, innerhalb derer die Supplikationen

¹⁴² Vgl. CA I 1236.

¹⁴³ *[W]o etwas allda [...] zu klagen vorfaellt [...] war [...] alles mit Bescheidenheit und ohne Advocaten vorzubringen*. CA II 309.

¹⁴⁴ Bemerkenswert ist, dass sich im Codex Augusteus keine Norm über eine richtige Titulatur findet, die die Untertanen beim Verfassen der Suppliken hätten nutzen können. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass diese Titel sowieso bekannt waren. Jede Norm, die die Zentralverwaltung publizieren ließ, enthielt den Titel des Landesherrn. Dass die Titel auch in den Kirchengebeten verwendet wurden, belegt CA I 885 f.

¹⁴⁵ CA I 1160.

¹⁴⁶ CA I 1236. Die Regelung wurde 1733 modifiziert. Die Suppliken an den Landesherrn waren seither bei der *Geheimen Cabinets-Cantzley abzugeben*. CA III 1/8. Begründet wurde dies damit, dass *der bisherige Hofrath Ludovici durch sein hoechststrafbares Beginnen, und vielfaeltige Mißhandlungen sich des ihm anvertrauten Hof-Referendarien-Amtes, und des damit verknuepft gewesenen unmittelbaren Vortrags bey Unserer Person [Kurfürst Friedrich August II., d. V.], unwuerdig gemacht*, CA III 1/8. Was einmal im Supplikationsverfahren bei der Zentralverwaltung anhängig war, wurde dort bis zum Abschluss des Verfahrens bearbeitet. Die Gerichte sollten dann nicht zuständig sein. Vgl. CA I 1321 f.; CA II 1/475 f.; CA III 1/479 f.

¹⁴⁷ Dies betraf etwa die Ehedispensgesuche. Nachdem *solche Suchungen gar zu gemein werden woll[t]en* (CA I 1013), wurden sie vorübergehend verboten. Vgl. CA I 1013 f. Ein Reskript von 1623 überwies die Zuständigkeit schließlich von der Landesregierung an das Oberkonsistorium; vgl. CA I 1015-1018. Zur Zuständigkeit in Post-Sachen vgl. CA II 1001-1004.

¹⁴⁸ CA III 1/11. Vgl. auch CA III 1/3 f.; CA II 317-326; CA II 299-310; CA III 1/1194 f.

einzureichen waren.¹⁴⁹ Ziel dieser Maßnahme war es, das Verfahren, gemessen am Supplikationsanlass, so zeitnah wie möglich zu erledigen. Insbesondere den Opfern von Katastrophen, die um Unterstützung supplizierten, sollte dies zu Gute kommen. Außerdem beabsichtigten die Landesherren ihre Verwaltung dadurch zu entlasten.¹⁵⁰

Mit der Erhebung von Gebühren verfolgte die sächsische Obrigkeit dagegen ganz andere Ziele. Von allen untersuchten Maßnahmen ist diese insofern singulär, als dass sich ihre Zielsetzung zum Supplikenwesen selbst völlig beziehungslos verhielt. Die Gebühren dienten nicht der Verbesserung der Bearbeitung der Suppliken, sondern zielten vor allem auf das finanzielle Interesse des seinerzeit ausgreifenden Staates. Insgesamt gab es zwei verschiedene Abgaben. Die ältesten Normen regulierten die Bearbeitungsgebühren, die bei der zuständigen Behörde fällig wurden. Die Landesordnung von 1543 schrieb diesbezüglich vor: *Von gemeinen Briefen, Als: Antworten, Befehlen auf Supplicationen, und dergleichen, soll man nichts geben.*¹⁵¹ Diese Vorschrift unterlag einer Einschränkung: Die Erstellung von Berichten im Zusammenhang mit seinem Gesuch hatte der Supplikant aus eigener Tasche zu bezahlen.¹⁵² Allerdings befahl Friedrich August I. seinen Bediensteten 1695 grundsätzlich, *die Supplicanten mit denen Gebuehren nicht [zu] uebersetzen.*¹⁵³

Als zweite Abgabe beschloss der Landtag 1682 die *Auflage von gestempelten Papier*¹⁵⁴ für *alle Supplicata, Klagen, Leutation- und Appellation-Zeddel.*¹⁵⁵ Die Maßnahme blieb zunächst auf zwei Jahre beschränkt und diente der Einnahme von Kapital für das Militär. Bei jeder einzelnen Supplik sollte dabei nur der erste Bogen gestempelt sein.¹⁵⁶ Der Preis betrug *einen Groschen vor jedwedem Bogen.*¹⁵⁷

¹⁴⁹ Vgl. CA I 1275 f. (*Eingebung derer Supplicationen um Citation*); CA II 1541-1544 (Leipziger Messe); CA II 2/977-980 (Bauhilfe).

¹⁵⁰ Zur Hilfe für Katastrophenopfer vgl. CA IV 2/977-980. Wer nicht rechtzeitig supplizierte, brauchte mit einer Antwort nicht zu rechnen. Für die Leipziger Messe etwa wurde festgelegt: *So wird hiermit [...] jedermann gewarnet, sothane Supplicata [...] laengstens 14. Tage fuer jeder Messe allhier einzureichen, oder zu gewarten, daß gegenfalls dieselbigen biß auf folgende Messe unresolviret hinterleget werden.* CA II 1544.

¹⁵¹ CA I 24.

¹⁵² Dies betraf vor allem Privilegien- und Steuerdispensgesuche, die an die Ober-Steuer-Einnahme zu richten waren. Die Festlegung der Gebühren für Privilegien oblag dem Landesherrn vgl. CA I 24. Zu Buchprivilegien vgl. CA I 409 f. In der Steuerverwaltung waren 1690 *Bey einem einzelen Supplicanten 6 Gr.* fällig. CA II 1530. *Wenn auf eines Beschwerde oder Suppliciren Bericht erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplicanten, vor Praesentation des Rescripts oder Monitorii und Beylagen, zusammen zu entrichten 1 gl.* CA III 1/500. Ebenso CA I 2522. Ausnahme: *Vor einen Bericht, welcher, wenn eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen wegen [...] besonderer Calamitaeten, um Begnadigung ansuchen, ex officio [...] zu erstatten [ist], sind gar keine Sportuln [...] zu nehmen.* CA III 1/500.

¹⁵³ CA II 1540.

¹⁵⁴ CA II 1695.

¹⁵⁵ CA II 1695.

¹⁵⁶ Vgl. CA II 1698.

¹⁵⁷ CA II 1695.

Ausgenommen waren *Supplicata in Cammer- und Steuer-Sachen, darinnen wegen zugestossener Ungluecks-Faelle, oder anderer erheblicher Ursachen halben um Remiss gebeten*¹⁵⁸ wurde. Im Jahre 1700 wurde das Stempel-Papier zu besserer Bestreitung derer zu Unserm [landesherrlichen, d. V.] Miliz Estat erfordernten grossen Kosten, und hierzu benoethigten Credits, auch anderer Beduerffniß des Landes¹⁵⁹ wieder eingeführt. Die Höhe der Abgaben blieb jedoch unverändert. *Nachdem sich aber befunden, daß hierdurch der Impost-Cassen ein grosses abgegangen*¹⁶⁰ war, wurde die Gebühr im darauf folgenden Jahr auf *alle Steuer-Sachen*¹⁶¹ ausgedehnt. Damit wurde auch die große Gruppe der Gnadensuppliken von der Stempelgebühr erfasst.¹⁶² Die Supplikationen *derer Abgebrannten, Wetter- und Wasser-Beschaedigten, die sie ihrer Calamitaet halber eingeben, item derer, so wueste Plaetze anbauen wollen [... sollten ...] Impost frey seyn.*¹⁶³ Die sächsischen Landesherrn nutzten das Bedürfnis ihrer Untertanen nach Gehör also gezielt zur Deckung ihres Finanzbedarfs. Dabei blieben sie aber immer bemüht, diesen Kommunikationskanal nicht durch zu hohe Belastungen zu zerstören. Aus diesem Grunde legten sie auch die Sporteln der Advokaten für das Verfassen von Supplikationen fest. Die Untertanen sollten so vor deren unangemessenen Begehrligkeiten bewahrt werden.¹⁶⁴

Fraglich ist, inwieweit diese Anforderungen tatsächlich dem Handeln in der Realität entsprachen. Einige Formulierungen in den untersuchten Normen deuten darauf hin, dass die Supplikanten die Formvorschriften nicht immer einhielten.¹⁶⁵ Über den Umfang und die Bedeutung der Normverstöße geben diese Quellen keinen Aufschluss. Sie deuten allenfalls Probleme bei der Bearbeitung der Untertanengesuche an. Ausführlicher belegen sie dagegen Maßnahmen, die die Zentralverwaltung zur Umsetzung der Vorschriften ergriff. Es soll daher noch untersucht

¹⁵⁸ CA II 1697.

¹⁵⁹ CA II 1705. Zu den Stempelgebühren vgl. CA II 1859-1862; CA III 2/439-452.

¹⁶⁰ CA II 1749.

¹⁶¹ CA II 1749. Der Gebrauch des Stempelpapiers bei der General-Accis-Inspektion wurde 1707 eingeführt; vgl. CA II 1945.

¹⁶² Für *alle Supplicata und Berichte, darinnen um Erlassung schuldiger Steuern, auch Moderation der Schocke und des Quatemberlichen Quanti gebeten, [... wurde ...] ein Bogen vor I gl.* bestimmt. CA II 1749. Vgl. CA II 1753-1770 aus dem Jahre 1702 mit einer differenzierteren Regelung. Dispense sollten demnach 2 Taler, Begnadigungen 2-20 Gulden und Privilegien je nach Wert 6 oder 10 Taler kosten; vgl. CA II 1756 f. In CA III 2/391-410 von 1732 blieb die Höhe der Gebühren unverändert. Allerdings wurden Interzessionen nunmehr mit 2 Talern veranschlagt; vgl. CA III 2/396.

¹⁶³ CA II 1822.

¹⁶⁴ Vgl. oben Anm. 86. Die Advokaten erhielten: *Vor ein Supplicat um Commission 12 gl., Vor ein Supplicat darinne einer sich ueber den Unter-Richter beschwehret, und Huelffe suchet 12 gl. und wenn es weitlaeuftig und die Sache wichtig 1 Thl.* CA I 2535. Vgl. auch CA II 1/514.

¹⁶⁵ In einem Befehl aus dem Jahr 1594 wurde in Bezug auf das Erfordernis der Unterschrift beklagt: *so befindet sich doch, daß solchem nicht nachgelebet wird.* CA I 1049. Weitere Klagen vgl. CA I 1129-1132; CA I 1135 f.; CA I 1249 f.; CA I 1251 f.; CA I 1269-1274; CA II 33 f.; CA III 1/9-12; CA III 1/459-462; CA III 2/315-326.

werden, wie die kursächsischen Landesherren die Einhaltung der von ihnen erlassenen Normen zu realisieren suchten.

Das Instrumentarium zur Realisierung der Erfordernisse bestand im Wesentlichen aus drei Teilen. Zunächst musste den Supplikanten das oben beschriebene „Regelwerk“ bekannt gemacht werden.¹⁶⁶ Um dies zu gewährleisten, ergriff die Zentralverwaltung umfangreiche Publikationsmaßnahmen. Die Bekanntgabe der Vorschriften oblag dabei den lokalen Obrigkeiten. Zusätzlich ließen die Landesherren in den Amtsstuben *ueberschriebene Tafeln aufhencken*,¹⁶⁷ die Hinweise auf manche Erfordernisse enthielten. All diese Maßnahmen sollten verhindern, dass die Supplikanten *sich mit der Unwissenheit, und ob waere ihnen unser Befehl nicht publiciret, entschuldigen*.¹⁶⁸

Neben den Unterobrigkeiten wurden auch die mehr oder weniger professionellen Verfasser von Supplikationen, also die Advokaten und ‚Concipienten‘, in die Bemühungen um die praktische Anwendung der Vorschriften einbezogen. Von ihnen wurden die Einhaltung der Formvorschriften sowie die Überprüfung der Suppliken auf ihre ‚Begründetheit‘ hin erwartet.¹⁶⁹ Darüber hinaus sollten sie zur *Pflegung der Guete*¹⁷⁰ beitragen und ihre Klienten von der Durchführung von Tumulten abhalten.¹⁷¹ Die Normen über das ordnungsgemäße Supplizieren waren daher teilweise auch ausdrücklich an sie adressiert.¹⁷²

Schließlich drohten viele Normen über das ordnungsgemäße Vorbringen der Gesuche für den Fall ihrer Missachtung Strafen an. Dabei lassen sich fünf Formen unterscheiden: Am häufigsten war eine allgemeine Strafandrohung. Sie spezifizierte die Folgen des Normverstoßes nicht näher. Daneben sahen einige Normen

¹⁶⁶ Bemerkenswert ist, dass die diesbezüglich einschlägige „Briefstellerliteratur“, die dem Laien Hinweise zum Verfassen von Suppliken geben sollte, keinerlei Bezug auf die Normen über das ordnungsgemäße Supplizieren nahm; vgl. Allgemeiner Obersaechsischer Briefsteller, Oder die Kunst richtig zu schreiben, und alle Arten von schriftlichen Aufsätzen zweckmaeßig und in einem gebildeten Stil abzufassen. Eine ausfuehrliche Anweisung, Leipzig [1802], S. 1 f.; CLAUDIUS, Allgemeiner Briefsteller (wie Anm. 105), S. 404-411; JOHANN GOTTLIEB AUGUST KLAEBE, Dresdner Briefsteller zum Gebrauch fuer Stadt- und Landschulen. Nebst einer Anweisung zur Orthographie, einem Titularbuche und einem Verzeichnisse franzoesischer im gemeinen Leben oft vorkommender Woerter, Dresden 1795, S. 96-98; Leipziger Briefsteller, oder ausführliche und gründliche Anleitung zum Briefschreiben. Zum Gebrauch für Bürgerschulen und Privatunterricht, Leipzig 1796, S. 244 f.

¹⁶⁷ CA I 1136. Vgl. auch CA I 1051 f.; CA I 2517-2536; CA II 1699 f.; CA III 1/493-496 (Gebühren); CA I 1249 f.; CA I 1251 f. (Weitläufigkeit); CA III 1/459-462 (Deutlichkeit).

¹⁶⁸ CA I 1135 f.

¹⁶⁹ *Worbey die Advocaten und Schriftsteller ernstlich bedeutet werden, hierunter keine ungegruendete Beschwerden anzubringen, oder muthwillige Verzoegerungen zu bewuerken*, CA III 2/464.

¹⁷⁰ CA I 381. Vgl. Anm. 86 dieser Studie.

¹⁷¹ Stattdessen sollten potenzielle Aufrührer auf den ordentlichen Beschwerdeweg verwiesen oder angezeigt werden; vgl. CA IV 1/989-998.

¹⁷² Vgl. CA I 1203 f. (Unterschrift); CA I 1249 f. (Weitläufigkeit); CA I 1319 f. (Güte, Unterschrift); CA I 1327 (Unterschrift).

Geld- oder Gefängnisstrafen vor, die auch in anderen Bereichen der Strafverfolgung üblich waren. Auf diese Weise sollten vor allem Verstöße gegen das Erfordernis der ‚Respektbezeugung‘ geahndet werden. Dabei standen vornehmlich die Advokaten im Fokus der Obrigkeit. Von den zwölf Normen, die mit Geldstrafen drohten, richteten sich sieben ausdrücklich an sie.¹⁷³ Davon betonten zwei, dass bei etwaigen Formverstößen nicht die Supplikanten, sondern die Advokaten mit ihrem Eigenvermögen haften sollten.¹⁷⁴ Darüber hinaus existierten zwei speziell auf das Supplikenwesen zugeschnittene Strafen. Die wichtigste unter ihnen war die ‚Annahmeverweigerung‘. Sie kann als die ‚klassische Sanktion‘ des Supplikenwesens bezeichnet werden.¹⁷⁵ Demnach sollte eine mit Formmängeln behaftete Supplik *nicht angenommen, sondern wieder zurueckgegeben werden*.¹⁷⁶ Dem betroffenen Untertanen blieb der Weg zu seinem Landesherrn versperrt. Komplementär dazu wurden die Advokaten und ‚Concipienten‘ durch ein Berufsverbot bedroht.¹⁷⁷

Dieser Befund lässt erkennen, dass sich die sächsischen Landesherrn die Advokaten und ‚Concipienten‘ gezielt als Zwischeninstanzen nutzbar machten.¹⁷⁸ Im Wesentlichen kamen ihnen bei der Praxis, Gesuche an den Landesherrn zu richten, drei Funktionen zu. Sie waren zugleich Normadressaten, Kontrollinstanz und bei Normverstößen Rechenschaftspflichtige.¹⁷⁹

Damit waren die *Advocaten Schreiber und Anwaelde*¹⁸⁰ offenbar erheblich an der Bearbeitung der Gesuche an den Landesherrn beteiligt. Dementsprechend sahen sie sich einer Reihe von Disziplinierungsmaßnahmen ausgesetzt. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um die Einschärfung der Normen und bei Verstößen um die Androhung von etwaigen Strafen. Folglich findet sich in den Normtexten selbst eine Vielzahl von Klagen über pflichtvergessene Advokaten, insbesondere über die Weglassung der Unterschrift.¹⁸¹ Inwieweit es sich dabei um die bereits erwähnten „stereotypen Klagen“¹⁸² im Sinne Karl Härterers handelt,

¹⁷³ Vgl. CA I 377-383; CA I 1141 f.; CA I 1161-1168; CA I 1275 f.; CA III 1/383-386; CA III 2/391-410; CA III 2/455-502.

¹⁷⁴ Vgl. CA I 377-383; CA III 2/391-410.

¹⁷⁵ In den Normen des Kurfürstentums Sachsen wurde diese Strafe erstmals 1583 in Zusammenhang mit dem Erfordernis der Unterschrift erwähnt; vgl. CA I 147. Sie diente der Sanktionierung kleiner Formverstöße.

¹⁷⁶ CA I 1131.

¹⁷⁷ Ein Mandat aus dem Jahr 1681 berichtet von *liederlichen Gewissen-losen [!] Concipienten [...], welchen zum theil das Practiciren schon laengst verboten* wurde; CA I 1159. Vgl. auch CA I 1271.

¹⁷⁸ Dieser Effekt wurde dadurch verstärkt, dass, wie oben angemerkt, das Briefstellen ohne die Hinzuziehung eines professionellen Verfassers den Normen zufolge nur eine Ausnahme darstellen sollte; vgl. S. 151 f. dieser Studie.

¹⁷⁹ Dass dieser Effekt tatsächlich beabsichtigt war, belegen die bereits erwähnten ‚Berufsverbote‘; vgl. Anm. 177 dieser Studie.

¹⁸⁰ CA I 1271.

¹⁸¹ Zum Topos des pflichtvergessenen Advokaten vgl. oben Anm. 86.

¹⁸² HÄRTER, *Policey und Strafjustiz* (wie Anm. 20), S. 245. Vgl. auch oben S. 132.

ließe sich aber allenfalls durch eine Untersuchung einschlägigen Archivmaterials feststellen. Sein Befund über die „Disziplinierung der Lokalverwaltung hinsichtlich der Publikation und Durchsetzung der Policeynormen [...]“¹⁸³ deutet sich in den untersuchten Normen zum Kontakt zwischen Untertanen und Landesherrn im albertinischen Sachsen bezüglich der Rolle der ‚Concipienten‘ an. Häufig sind gerade sie die ausdrücklichen Adressaten der Normtexte.

Allerdings muss bei der Übertragbarkeit von Härters These von den ‚stereotypen Klagen‘ auf die den Kontakt zwischen Untertanen und Obrigkeit verregelnden Normen stets der eigene Charakter des Vorgangs berücksichtigt werden. Zum einen war die Administration bei der Annahme der Schriftsätze durchaus bereit, die Nichteinhaltung von Vorschriften in Kauf zu nehmen, vorausgesetzt die eingereichten Suppliken enthielten relevante Informationen.¹⁸⁴ Dies betraf zwar nur jene Erfordernisse, die der Verringerung der Arbeitsbelastung dienten. Unter keinen Umständen sollten Abstriche hinsichtlich der ‚Respektbezeugung‘ gemacht werden. Dennoch stand das Wesen der Gesuche, also ihre inhaltliche Offenheit – beispielsweise als Bitten um einen materiellen Vorteil, Gnadengesuche in Strafverfahren, Anträge um die Ausübung von Rechtsmitteln etc. – und ihr hoher Informationswert für die Obrigkeit, einer konsequenten Einhaltung der Vorschriften im Weg. Zum anderen verspürten die Mitarbeiter der Zentralverwaltung die Nichteinhaltung der Normen durch eine steigende Arbeitsbelastung direkt. Diese Beobachtung löste die Verregelung des Vorbringens der Gesuche beim Landesherrn wahrscheinlich überhaupt erst aus. Wenn in den einschlägigen Normtexten deren Nichteinhaltung beklagt wird, scheinen sich darin bis zu einem gewissen Grad auch die Erfahrungen der Mitarbeiter der Zentralverwaltung zu spiegeln. Ein abschließender Befund über die Übertragbarkeit von Härters These auf das sächsische Supplikenwesen bedürfte allerdings weiterer Untersuchungen, insbesondere der Konfliktfälle zwischen Zentralverwaltung und Untertanen im Rahmen des Vorbringens von Gesuchen.

III. Die Unterobrigkeiten betreffende Normen über Untertanengesuche

Neben den Advokaten waren auch die Unterobrigkeiten als Zwischeninstanz in die Abwicklung der Gesuche an den Landesherrn einbezogen.¹⁸⁵ Auf die Obliegenheit, die von der Zentralverwaltung erlassenen Normen zu publizieren, wurde bereits hingewiesen. Die Mittelinstanzen, insbesondere die Schösser, waren dabei

¹⁸³ HÄRTER, *Policey und Strafjustiz* (wie Anm. 20), S. 237.

¹⁸⁴ Zu den Suppliken als Informationsträgern für die Administration vgl. S. 145 dieser Studie. Die Einschränkungen wurden im ‚Dippoldiswaldischen Mandat‘ (CA I 1161-1168) formuliert.

¹⁸⁵ Die Darstellung bezieht sich auf die Rolle der Mittelinstanzen und Lokalverwaltungen; vgl. KLEIN, *Kursachsen* (wie Anm. 24), S. 827-838; KARLHEINZ BLASCHKE, *Zur Behördenkunde der kursächsischen Lokalverwaltung*, in: Schirmer/Thieme, *Beiträge* (wie Anm. 24), S. 365-387.

die Adressaten des Publikationsbefehls, den die meisten Normen enthielten. Sie hatten die Aufgabe, die Vorschriften an die Lokalverwaltungen weiterzuleiten. Letztere übernahmen ihrerseits die direkte Publikation an die Untertanen.¹⁸⁶ Bisweilen sollten die Mitarbeiter der Unterobrigkeiten auch von einem *in Druck gebrachten Mandat, beygefuegte Exemplaria [...] an gewoehnlicher Stelle anschlagen*.¹⁸⁷ Bei Pflichtverletzungen drohten den *saeumigen Executores*¹⁸⁸ Strafen. Um die Bekanntgabe wichtiger Vorschriften zu garantieren, verlangte die Zentralverwaltung in Einzelfällen Berichte über die Publikation.¹⁸⁹

Allerdings waren die Unterobrigkeiten auch an der praktischen Umsetzung dieser Normen beteiligt. *So soll[t]en sie [...] geringe und schlechte Sachen, nicht alsobalde, ihres Geniesses halben, in Prozeß weisen, sondern,*¹⁹⁰ darauf wurde bereits hingewiesen, wie alle anderen Beteiligten auch, auf eine gütliche Einigung hinwirken.¹⁹¹ Durch einen Befehl aus dem Jahre 1695 wurden den Steuereinnehmern zusätzliche, über die allgemeinen Publikationspflichten hinausgehende Auskunft- und Informationspflichten auferlegt. Diese bezogen sich auf die Steuergesetzgebung und sollten bei der Anfertigung von Steuerdispensgesuchen helfen.¹⁹² Sobald die Zentralverwaltung ihr Urteil über eine Supplikation gefällt hatte, sollte die zuständige Unterobrigkeit die *Supplicanten gebuehrend bescheiden*.¹⁹³ Sie war zudem beauftragt, die in den Bescheiden angeordneten Maßnahmen zu vollziehen.¹⁹⁴

Drei Bereiche dieser praktischen Pflichten bedürfen näherer Erörterung, da sie Gegenstand umfangreicher Normgebung waren. Dies betraf die Berichtspflichten, die Gebühreneinnahme und die Kontrolle der Gesuche hinsichtlich der Formanfordernisse. Die Notwendigkeit, insbesondere den Gnadensuppliken Berichte beizufügen, wurde bereits erwähnt. Die Dresdner Zentralverwaltung wollte dadurch vermeiden, bei der Beurteilung der Bitten und Beschwerden, die das finanzielle Interesse des Landes unmittelbar berührten, allein auf die Angaben in den

¹⁸⁶ *Als begehren Wir hiermit: du, der Schoesser, wollest Krafft diß, der unter dein anbefohlenes Ambt gesessenen, saemmtlichen Ritterschafft, und Raethen derer zugehoerigen Staedte vermelden, daß sie angeregtes Außschreiben [...] ihren Unterthanen [...] alsobald publiciren.* CA I 1131. Vgl. auch CA I 1135 f.; CA II 33 f.

¹⁸⁷ CA II 1699 f. Vgl. auch CA I 1136; CA III 1/461.

¹⁸⁸ CA I 1136.

¹⁸⁹ Vgl. CA II 1699 f.

¹⁹⁰ CA I 180. Vgl. Anm. 87 dieser Studie.

¹⁹¹ Vgl. S. 144 f. dieser Studie. Bei allen administrativen Aktivitäten war die *Ver-schleiffung der Sachen kein gewuenschter Mittel*. CA I 223. Vgl. auch CA IV 1/989-998; CA IV 2/1307-1310.

¹⁹² Vgl. CA II 1537-1540.

¹⁹³ CA III 2/382. Vgl. CA I 1015 f.; CA II 317-326. Beamte, die Suppliken beantworteten, ohne die Antwort aus Dresden abzuwarten, sollten bestraft werden; vgl. CA III 1/265 f.; CA IV 1/313 f.; CA IV 1/1141-1144.

¹⁹⁴ Die *Viehschaeden-Begnadigungen* zum Beispiel sollten *baar* ausgezahlt werden; CA IV 2/969.

Suppliken angewiesen zu sein.¹⁹⁵ Diese Berichtspflicht unterlag seit dem Ende des 17. Jahrhunderts einer zunehmenden Normierung. Die ältesten Normen regelten die einschlägigen Gebühren.¹⁹⁶ 1702 wurde den Supplikanten die Pflicht auferlegt, selbständig für die Beilegung der Berichte zu ihren Bittschriften zu sorgen. Gleichzeitig erging an die Unterobrigkeiten der Befehl, diese Meldungen gewissenhaft und ex officio anzufertigen.¹⁹⁷ Während des 18. Jahrhunderts wurde diese Aufgabe dann weiter formalisiert. Ein Befehl aus dem Jahre 1711 forderte, dass die Berichte *die Nahmen derer Gerichts-Herren und Besizzeren derer Ritter-Gueter [...] jedesmahl mit erwehnen und angeben*¹⁹⁸ sollten. Dadurch sollten Verzögerungen bei der Zustellung der Antwortschreiben vermieden werden.¹⁹⁹ Außerdem wollte die Zentralverwaltung gewährleisten, selbst nicht die Übersicht über die Unterobrigkeiten zu verlieren.²⁰⁰ Ferner sollte in den Berichten der bereits erledigte Schriftverkehr erwähnt werden. Auch diese Maßnahme diente der Vereinfachung und Überschaubarkeit der Kanzleiarbeit in Dresden.²⁰¹ Viele Normen über die Berichtspflichten bemängelten die Aussagekraft der Berichte.²⁰² Um sicherzustellen, dass die Zentralverwaltung die benötigten Informationen erhielt, wurden 1718 für die Berichte *neue Schema und Formular*²⁰³ eingeführt.²⁰⁴ Außer-

¹⁹⁵ Dass die Zentralverwaltung Berichte der ortsansässigen Obrigkeiten als Hilfsmittel für die Entscheidungsfindung nutzte, belegen CA II 281-286; CA II 317-326.

¹⁹⁶ In der Steuerverwaltung waren fällig: *Vor ein Attestat unter des Buchhalters Hand 8 Gr., Vor ein Attestat, es werde gegeben von dem Collegio oder aus der Creyß-Einnahme 8 Gr., Vor einen Bericht in Parthey-Sachen 1 Thlr.* CA II 1530. Das Stempelpapier für Berichte wurde 1701 eingeführt; vgl. CA II 1749 f. Die Ortsbegehung in Bausachen erfolgte *ex Officio und [...] ohne Entgeld.* CA III 2/874.

¹⁹⁷ Vgl. Anm. 137 dieser Studie. Ohne die Berichte sollten die Suppliken nicht angenommen werden; vgl. CA IV 1/713. Wie die Suppliken waren auch die Berichte deutlich abzufassen; vgl. CA II 1623-1626.

¹⁹⁸ CA II 1614.

¹⁹⁹ Fehlten die Namen, konnten die Schriftsätze aus Dresden dem zuständigen Kreisnehmer zugestellt werden. Er sollte dann die Weitergabe an die jeweiligen Gerichtsherren bewerkstelligen; vgl. CA II 1613-1616.

²⁰⁰ In Dresden war oft unbekannt *weme die Gueter, zumahlen deren Besitzer sich oeffters veraendern, oder gar versterben, zustaendig, auch an wem die ergebende Befehliche zu richten,* CA II 1613.

²⁰¹ Vgl. CA II 1649-1652; CA II 1863 f.; CA III 2/193 f.

²⁰² *[D]adurch denen Supplicanten in Nachfragen und sollicitiren ihrer Angelegenheiten vielmals vergebliche Wege, unnoethigen Aufwand und Versaemniß in ihrer Wirthschaft verursacht haben.* CA III 2/629.

²⁰³ CA II 1650. Hinweise zum Verfassen der Suppliken erhielten die Unterobrigkeiten auch aus einschlägigen Handbüchern, die ausdrücklich auf die einschlägigen Normen verwiesen; vgl. FRIEDRICH H. M. KERSTEN, *Praktisches Handbuch für kursaechsische Gerichtsverwalter und Dorfgerichtspersonen*, Dresden/Leipzig 1783, S. 124-126; DERS., *Praktische Anweisung fuer Gerichtsverwalter und Dorfgerichtspersonen, besonders in den kursaechsischen Landen*, Leipzig 1792, S. 254-259 und S. 395-408.

²⁰⁴ Vgl. CA II 1856; CA II 1649-1652; CA IV 2/875-878; CA IV 2/967-974. Vom Ende des 18. Jahrhunderts sind Normen überliefert, die ganz präzise Informationen einforderten; vgl. CA IV 1/711-732 (Dachmaterial); CA IV 2/333 f. (Feuerordnung); CA IV 2/967-974 (Viehschäden).

dem wurden die Unterobrigkeiten damit beauftragt, die von ihnen erstellten Berichte in einer Registratur festzuhalten.²⁰⁵ Seit dem Jahre 1784 war das Verfassen der Berichte auf *eine halbjährige, von Zeit des beschehenen Ansuchens zu rechnende Frist*²⁰⁶ begrenzt. All diese Maßnahmen zielten darauf, die Bearbeitung zu beschleunigen und andere Missstände zu vermeiden. Auf diesem Wege sollten auch die Unterobrigkeiten *das Steuer-Interesse moeglichst befoerdern*²⁰⁷ helfen. Infolgedessen wurden sie auch beauftragt, die Verwendung der bewilligten Geldmittel zu überprüfen und ablaufende Steuerbefreiungen in ihren Berichten nach Dresden anzuzeigen.²⁰⁸ Einschärfungen der Normen und Strafordrohungen dienten dazu, die Erfüllung der Berichtspflichten zu garantieren.²⁰⁹

Neben der Abfassung der Berichte hatten die Unterobrigkeiten auch die Pflicht, die im Zusammenhang mit dem Supplikenwesen anfallenden Gebühren einzunehmen.²¹⁰ Zwei Befehle aus den Jahren 1603 und 1695 verboten, dass die Untertanen dabei zu sehr belastet wurden.²¹¹ Tax-Ordnungen aus dem 18. Jahrhundert schrieben schließlich eigens den Vermerk der eingenommenen Gebühren in den Berichten vor.²¹²

Darüber hinaus erging im Frühjahr 1682 an die Steuereinnahmer der Befehl, für den Verkauf des neu eingeführten Stempelpapiers zu sorgen. Sie sollten *das einkommende Geld fleißig zusammen halten*²¹³ und bei der Ober-Steuer-Einnahme abliefern. Des Weiteren gehörte es zu ihren Aufgaben *es an gnugsamem Vorrathe [...] nie gebrechen [zu] lassen*²¹⁴ und stets zu Hause zu sein, *damit die Kaeuffer allezeit darzu [zum Stempelpapier, d. V.] gelangen koennen*.²¹⁵ Als Vergütung erhielten sie einen Thaler für 100 Thaler eingenommene Stempelgelder. Diese Regelungen blieben auch bei der Wiederauflage des Stempelpapiers im Jahre 1700 im Wesentlichen unverändert.²¹⁶

Durch die Anfertigung der Berichte und den Verkauf des Stempelpapiers waren die Unterobrigkeiten an der Erfüllung der Erfordernisse für das ordnungsgemäße Anbringen der Gesuche beteiligt. Gleichzeitig hatten sie die Aufgabe, die Suppli-

²⁰⁵ Vgl. CA III 2/873 f.; CA IV 2/977-980.

²⁰⁶ CA IV 2/977. Vgl. auch CA IV 2/1307-1310.

²⁰⁷ CA II 1584.

²⁰⁸ Vgl. CA II 1541-1544; CA II 1543-1546; CA II 1583 f.; CA II 1647; CA II 1649-1652; CA IV 2/321 f.; CA IV 2/945-950.

²⁰⁹ Die für *faelschlich befundene Bescheinigung gesetzte Straffe [betrug] derer Ein-hundert Guelden*. CA II 1647. Vgl. auch CA II 1622 f.; CA II 1842; CA IV 2/321 f.; CA IV 2/949 f.; CA IV 2/977.

²¹⁰ Vgl. CA I 411 f.

²¹¹ Vgl. CA I 1051 f.; CA II 1537-1540.

²¹² *Und ist zu solchem Ende, wie viel davor bezahlet worden, jederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato, bey Vermeydung unnachbleiblicher Straffe, mit anzumercken*. CA I 2523. Vgl. auch CA III 1/500.

²¹³ CA II 1697.

²¹⁴ CA II 1698.

²¹⁵ CA II 1697.

²¹⁶ Vgl. CA II 1715 f.

ken auf die Einhaltung der Formerfordernisse hin zu überprüfen. Falls sie Formmängel feststellten, sollten *die Impetranten ohne Resolution damit [mit den Suppliken, d. V.] wieder zurueck gewiesen werden*.²¹⁷ Abgesehen vom Vollzug der Annahmeverweigerung schloss die Kontrollpflicht eine weitere Aufgabe mit ein. Hartnäckige Querulanten und notorische Normverletzer sollten der Dresdner Administration gemeldet werden. Bei den pflichtvergessenen ‚Concipienten‘ hatten die Unterobrigkeiten *mit Fleiß, was des Advocaten und Tichters Condition und Zustand, sich alsbald zu erkundigen, und da derselbe [...] nicht qualificiret befunden, Uns [dem Landesherrn, d. V.] ungesaeumt solches zu berichten und mehrgemeldte unsere Verordnung an ihnen zu exequiren*.²¹⁸ Die untersuchten Quellen lassen allerdings erkennen, dass es um das Ansehen der Unterobrigkeiten in der Zentralverwaltung nicht besser bestellt war als um den Leumund der ‚Concipienten‘. In einer Vielzahl von Klagen monierten die sächsischen Landesherrn, dass immer wieder Suppliken mit Formmängeln eingingen. Den Mittelinstanzen wurde vorgeworfen, ihre Kontrollpflichten zu vernachlässigen.²¹⁹

Die Unterobrigkeiten betreffend ist also zu beobachten: Um ihre Vorstellungen vom ordnungsgemäßen Supplizieren durchzusetzen, bediente sich die sächsische Zentralverwaltung vor allem seit dem 17. Jahrhundert neben den ‚Concipienten‘ zunehmend der Unterobrigkeiten. Dies geschah in zweierlei Hinsicht. Einerseits waren die ortsansässigen Obrigkeiten durch ihre Berichts- und Gebühreneinnahmepflichten am Vorgang des Supplizierens direkt beteiligt. Andererseits dienten sie als Aufsichts- und Kontrollorgane, die in die Ahndung der Normverstöße einbezogen waren.

*

Resümierend ist festzuhalten: *[S]ein anbringen in Supplicationweise*²²⁰ zu überreichen, umfasste wesentlich mehr Kriterien, als die bloße Schriftlichkeit. Die sächsischen Landesherrn der Frühen Neuzeit zeigten sich den Anliegen ihrer Untertanen gegenüber aufgeschlossen. Gleichzeitig versuchten sie, diesen Vorgang zu verregeln. Für die Normgebung lassen sich drei Phasen identifizieren, die jeweils unterschiedliche Adressatengruppen betrafen. Ende des 15. Jahrhunderts begann die Formulierung eines ordentlichen Geschäftsgangs zur Bearbeitung der Gesuche an den Landesherrn innerhalb der sächsischen Zentralverwaltung. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden den Untertanen zunehmend Vorleistungen bei der Übergabe ihrer Gesuche abverlangt: Man machte ihnen Auflagen hinsichtlich der Form und des Sinngehalts ihrer Schriftsätze und beauftragte gleichzeitig die Unterobrigkeiten mit entsprechenden Kontrollpflichten. Letztere waren

²¹⁷ CA II 34.

²¹⁸ CA I 181. Vgl. auch CA I 1203 f.

²¹⁹ Vgl. CA I 1049 f.; CA I 1129-1132; CA I 1135 f.; CA II 33 f.; CA II 1529-1532.

²²⁰ Cantzley-Ordnung zu Dresden 1591 (wie Anm. 6), fol. 154 a (Sperrung nicht im Original).

auch die Adressaten der dritten Phase der Normgebung, die am Ende des 17. Jahrhunderts einsetzte. Durch die Ausformulierung von Gebühreneinnahme- und Berichtspflichten wurden sie seither auch in die Bearbeitung der Gesuche einbezogen.

Mit diesen Maßnahmen trugen die sächsischen Landesherren dem wachsenden Ansturm ihrer Untertanen Rechnung. Sie sollten *Zeit-Versäumniß*²²¹ und *Unordnung vermeiden*²²² helfen. Damit zielten sie einerseits auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung der Anliegen. Andererseits sollte den Untertanen durch das Erfordernis der Respektbezeugung ihre Position als Bittsteller gegenüber dem Landesherrn vergegenwärtigt, mithin das landesherrliche Gewaltmonopol institutionalisiert werden.

Die Befolgung der Vorstellungen vom ordnungsgemäßen Anbringen der Gesuche sollte durch die Publikation und Einschärfung der Normen sowie die Androhung von Strafen gewährleistet werden. Darüber hinaus fungierten die Unterobrigkeiten und die professionellen ‚Concipienten‘ als Medien zur Disziplinierung der Untertanen im Kontakt mit der Obrigkeit. Der Charakter der Gesuche an den Landesherrn, insbesondere ihre inhaltliche Offenheit und ihr hoher Informationswert für die Zentralverwaltung, standen einer konsequenten Einhaltung der Vorschriften jedoch im Weg. Bedingt durch das Wesen des Regelungsgegenstandes blieben vor allem die den Sinngehalt regelnden Normen unbestimmt und ihr Bewertungsmaßstab subjektiv. Zwar deuten einschlägige Klagen in den einzelnen Normtexten Mängel bei der Einhaltung der Regeln an. Um dem Umfang dieses Phänomens aber wirklich auf die Spur zu kommen, wären weiterführende Untersuchungen von Archivgut notwendig. Näher zu beleuchten wären dann vor allem der Einfluss des Landesherrn bei der Abwicklung der Vorgänge sowie die Rolle der ‚Concipienten‘. Eng mit letzteren verbunden ist die Frage nach der Praxis der ‚Selbstverfassung‘ von Gesuchen durch die Untertanen und der Verbreitung der so genannten Briefstellerliteratur. Für die Frage der Einhaltung der Vorschriften dürften insbesondere die Konfliktfälle beim Anbringen von Anliegen aussagekräftig sein. Ein solcher Blick auf die Praxis verspricht auch Aufschluss darüber, inwieweit die im Schrifttum lancierten Typologien der Untertanengesuche bei der Analyse des Vorgangs ihrer Bearbeitung zweckmäßig verwertbar wären.

²²¹ CA II 1842.

²²² Ebd.